

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 24 (1936)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.
Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter U.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, den 15. November 1936

Nr. 11

24. Jahrgang

Mitteilungen aus den Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat des Ver- bandes vom 18. und 19. Oktober 1936.

1. Auf Grund eingehender Motivierung werden 19 Kredite im Gesamtbetrag von Fr. 570,500.— an angeschlossene Darlehenskassen bewilligt.

Bei der erhofften Wiederbelebung der Wirtschaft haben die Lehren der Krisenzeit gebührende Verwertung zu finden; insbesondere ist von den Kassen zur Vermeidung neuer Ueber-schuldungen weitgehend auf die Wirtschaftlichkeit der Dar-lehen abzustellen.

2. Die Frankenaabwertung und ihre Auswirkungen auf unsere Bewegung werden einer eingehenden Besprechung un-terzogen. So unerwartet das schwerwiegende Ereignis kam, wurde es in unseren Kreisen mit Ruhe und Besonnen-heit aufgenommen und es blieb die befürchtete Rückzugswelle aus. Die erwartete Sachwertsteigerung, die nicht durch eine parallele Schuldenerweiterung illusorisch gemacht werden darf, bringt eine Aktivverstärkung, während der durch den Rückstrom von Fluchtkapitalien aus dem Ausland bewirkte Druck auf die Zinssätze einer willkommenen Schuldzinsver-billigung die Wege ebnet. Diefelbe wird jedoch mit Rücksicht auf die noch relativ hoch verzinslichen Obligationenbestände in nächster Zeit $\frac{1}{4}$ % kaum übersteigen können.
3. Entsprechend der eingetretenen Geldflüssigkeit wird der Obli-gationensatz bei der Zentralkasse von 4 auf $3\frac{3}{4}$ % herabge-setzt und eine Angleichung der Sätze für Festanlagen in Aus-sicht genommen.
4. Vom erfreulichen Zeichnungsergebnis der Wehranleihe wird Vormerkung genommen und festgestellt, daß die Mit-arbeit von Kassen und Zentrale bei dieser patriotischen Tat den Erwartungen vollaus gesprochen hat. Von 2400 Zeich-nern wurden Zeichnungen im Betrage von 1,850,000 Fr. ein-gereicht.
5. Die Direktion der Zentralkasse unterbreitet die Bilanz per 30. September 1936 und erläutert die einzelnen Bilanzposten. Die Bilanzsumme beträgt Fr. 47,811,870.42, gegenüber 46,8 Millionen am 31. Dezember 1935. Die Zu-nahme entfällt vornehmlich auf die Festanlagen der ange-schlossenen Kassen, sowie auf Erweiterungen der Obli-gationen- und Spargelder. Gegenüber der Bilanz vom 30. Juni ist eine kleine Abnahme der gewöhnlichen Konto-Kor-rent-Gelder der angegliederten Kassen festzustellen.
6. Das Präsidium des Aufsichtsrates erstattet eingehenden Be-richt über die im August von der Treuhandgesellschaft mit einer Delegation des Aufsichtsrates vorgenommene, unange-meldete Zwischenrevision bei der Zentralkasse und stellt ein voll befriedigendes Prüfungsergebnis fest.
7. Es wird Kenntnis genommen von einem Schreiben des Kleinen Rates von Graubünden, worin er die feinerzeitige Ablehnungsbegründung des Fernbleibens der bündnerischen Regierung vom Verbandstag 1936 in Chur berichtet und die Existenzberechtigung der Raiffeisenkassen neben der Kantonalbank ausdrücklich anerkennt.

8. Zur Vorlage gelangen Inventar und Jahres-Aufrechnung über die Materialabteilung des Verbandes. Dar-aus ergibt sich, daß in 4281 Paketen (4263 i. V.) Geschäftsbücher und Formulare im Fakturawert von Fr. 48,918.40 Fr. 49,788.20) an angeschlossene Kassen versandt wurden. Die Zahl der vorrätigen Formulare in deutscher, französi-scher, italienischer und romanischer Sprache ist von 316 auf 330 erweitert worden.
9. Es wird ein Exposé von Nationalrat Meili über den Stand der Vorlage für die Entschuldungsaktion in der Land-wirtschaft entgegengenommen. Zufolge der Ab-wertung ist der Entwurf in ein neues Stadium eingetreten, das vorerst zu der vom Bundesrat verfügten Sperrfrist von 6 Jahren für Verkäufe landwirtschaftlicher Heimwesen ge-führt hat.

Landwirtschaftliche Fehler.

In guten Zeiten machen sich Fehler weniger bemerkbar, sie werden durch die hohen Erträge „ausgewaschen“; zur Zeit der Krise aber genügen sie, um den Ruin der Existenz herbeizuführen. In solchen Zeiten muß man daher den Fehlerquellen scharf nachsehen und ihnen zu Leibe gehen, um womöglich dem üblen Schicksal, das jetzt so viele Berufsgenossen trifft, zu entgehen. Suche die Fehler rechtzeitig abzuschwächen, denn gar bald ist es zu spät, besonders wenn mehrere Fehler zusammentreffen.

Es gibt leider im landwirtschaftlichen Betrieb und Beruf gar zahlreiche Fehlerquellen; wir wollen uns aber diesmal mehr mit den wirt-schaftlichen beschäftigen. Die Ueber-schuldung wollen wir ganz unberührt lassen, weil sie vom Einzelnen nicht so leicht aus der Welt geschafft werden kann.

Ein allzuviel verbreiteter Fehler ist das Mißverhältnis zwischen Gebäudekapital und Landkapital. Die schweizerische Landwirtschaft hat im allgemeinen gegenüber dem Ausland viel zu viel Gebäudebelastung, wozu das nasse kalte Klima stark und fast unvermeidlich Anlaß gibt. Daneben aber hat die Bau-wut bei uns allzu sehr grassiert, man hat zu viel, zu teuer, zu luxuriös gebaut, hat die Bauweise anderer Stände nachgeahmt usw. In vielen Ländern, mit denen wir konkurrieren müssen, haben sie infolge günstiger klimatischer Verhältnisse und geringen persönlichen Ansprüchen nur 10—15 % Baukapital (gegenüber dem Landkapital). Bei uns rechnet man normalerweise mit zwei Drittel Land und einem Drittel Bauten, was erträglich ist. — Wir haben nun seit einiger Zeit die Zwangsversteigerungen nachgerechnet und entdeckt, daß in gar vielen Fällen die Bauten gegenüber dem Land gleichviel (also 50 %) oder noch mehr betragen. Wenn dann diese Bauten noch hoch verschuldet sind, so ist der Ruin unvermeidlich. Die Bauten belasten durch hohe Zinsen, starke Amortisationen, Reparaturen, Steuern, Versicherungen und tragen an und für sich nichts ab; sie sind gleichsam ein notwendiges Übel. So z. B. hat Hr. Strübi, der beste Kenner der Schweiz. Meliorationen, jüngstens in Zürich gesagt, daß die landw. Siedlungsbauten (meistens für Mittelbauern) ohne Wasser, Kraftzufuhr und Weg-anlagen, im Mittel je 55,000 Fr. gekostet haben (meistens viel mehr als das Landkapital). Heute will man nun den gleichen Zweck mit 25—30,000 Fr. erreichen. Es ist ja schön, wenn die

Bauten fein eingerichtet sind, wenn aber der Spruch zutrifft: „Du baust für einen andern!“ so ist das für mich ein schlechter Trost. Zu teure Bauweisen (es muß „recht“ sein), zu teures Bauen, zu viel bauen — haben die Misere verursacht. Momentan liegt das Bauwesen am Boden, da kommt vielleicht die Besinnung, daß man den Tarif reduzieren muß, um wieder Arbeit zu bekommen. Wenn nun tatsächlich in vielen Fällen die hohe Baubelastung den landw. Ruin herbei geführt oder sehr begünstigt hat, so muß man hierin vorsichtiger werden.

Zu kleine Güter, zu wenig Land, machen sich ebenfalls nachteilig geltend, denn man kann die Bauten, Maschinen, Geräte, die Zeit und viele Dinge nicht voll ausnützen. Zu kleine Güter bilden daher auch eine wirtschaftliche Gefahr, namentlich wenn man die Arbeitskräfte nicht gehörig ausnützen kann. Es gibt Gegenden, besonders in höhern Berglagen, wo die zu kleinen Güter eine Hauptursache der Notlage bilden. Leider ist hierin nicht gut nachzuhelfen. Vereinzelt könnte man minderwertige Gebälze roden, Alpverbesserungen durchführen, intensiver wirtschaften, wertvollere Kulturen einführen und dergleichen. Ab und zu kann man arbeitsreicher und wertvoller produzieren, Qualitätsbau einführen, auf alle Fälle aber muß man mit Geld sparen. Der Hauptsache nach muß man Nebenwerb suchen, muß danach trachten, daß Familienglieder nebenbei etwas verdienen können. In der Schweiz spielt der Nebenerwerb eine große Rolle, der kann bis zu 40 Prozent des Gesamterwerbes erreichen. Je kleiner die Güter, um so mehr muß man auf Nebenerwerb trachten.

Im zersplitterten Grundbesitz trachten die meisten Bauern darauf, noch mehr Land anzukaufen, was recht und gut ist, aber sehr gern eine Ueberzahlung des Landes hervorruft. Wo viel kleine Güter sind, versucht mancher auch, zwei oder gar drei Gütchen zusammen zu kaufen und sie zu vereinigen, welches Verfahren versagt, wenn die Auswanderung zu schwach ist. Gegenwärtig tritt daher die Auswanderungsfrage wieder in ein akutes Stadium, das aber wieder ein Problem für sich bildet. Es ist also gar nicht leicht, hierin eine Besserung herbei zu führen. Was durch die Innenkolonisation erreicht werden kann, reicht kaum aus, um den starken Nachwuchs zu placieren. Man hat für die „Ueberzähligen“ viel zu wenig Land und Güter, weshalb auch die Verkaufspreise weit über den Ertragswert der Güter gehen.

Sehr zersplitterte Güter erweisen sich heute als ganz unrentabel und führen öfters zum Ruin. Eine Kontrolle der Zwangsverkäufe beweist, daß darunter die hohe Zersplitterung eine Hauptrolle spielt. Man muß daher besser und fleißiger arondieren unter Vermeidung der bisher all zu hohen Kosten. Wir müssen doch konkurrieren mit den best arrondierten und billigen Gütern des Auslandes. Bei den heutigen Arbeits- und Fuhrlohnen rentiert es sich gar nicht mehr, den weit zerstreuten kleinen Aeckerlein und Wiesenplätzen, die man nicht einmal beweiden kann, nachzugehen und sie zu bewirtschaften. Man muß notgedrungen überall fleißig arrondieren aber nach einem verbilligten Verfahren. Diese Meliorationsarbeiten müssen vereinfacht und verbilligt werden; nach dem bisherigen Verfahren kann es natürlich nicht mehr weiter gehen. — Es hat keinen Wert, Verfahren durchzuführen, wobei die Subventionen von Bund- und Kanton so ziemlich verloren gehen und der Bauer kaum seinen Kostenanteil zu amortisieren vermag. Es sollte auch mehr geleistet werden durch die freiwillige, ziemlich kostenlose Arrondierung, wenn nur immer die nötige Einsicht und etwas mehr guter Wille vorhanden wäre.

Heutzutage spielt die sog. Zugkraft eine wichtige Rolle. Früher hat man mit Muni, Ochsen, geeigneten Rindern die Zugkraft sehr billig beschafft. Unter schwierigeren und größern Verhältnissen vermochte auch der Pferdezug noch zu rentieren. In neuer Zeit aber verzichtet man immer mehr auf den gesamten Rindviehzug, selbst da, wo er völlig ausreichen würde, man hält selbst auf zu kleinen Gütern einen teuren Pferdezug oder geht auf den kostspieligen Traktorenzug über, wo die Verhältnisse noch zu klein sind. Das sieht ja vornehmer aus, flott mit teurem Pferdezug oder Traktor zu fuhrwerken, ob es aber wirtschaftlich ist, ist

öfters eine andere Frage. Wer genug Mittel hat, kann sich ja alles leisten, sobald aber diese knapp sind, muß man rechnerisch vorgehen und das anwenden, was sich mit der Rentabilität noch verträglich. Lieber bescheidener fuhrwerken als sich ruinieren.

Begreiflich muß man auch die Arbeitskräfte nach der Arbeit und Rendite einstellen. Hierin sind die Fehler weniger allgemein, nur vereinzelt. Die Schweizerbauern wurden seit Jahren gezwungen, es möglichst mit den eigenen Leuten zu machen, weil die höhern Anforderungen fremder Leute nicht mehr erfüllt werden konnten. Seit man die Leute wieder bekommt und zu mehr erträglichen Bedingungen, können wieder mehr Leute eingestellt werden, wobei man immerhin genau rechnen muß. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn man den Betrieb vielseitiger, arbeitsreicher gestalten, wenn man auch Qualitätsanbau begünstigen und intensiver bauen kann. Nach wie vor muß man aber die eigenen Leute sehr gut ausnützen, sie müssen die Grundlage bilden.

Im Laufe der letzten Jahre haben viele Bauern zu intensiv gebaut, d. h. enorme Mengen Kraftfutter zugekauft, damit zu viel Vieh und Schweine gehalten, eine Ueberproduktion gefördert und die Produktpreise ruiniert. Das geht nun nicht mehr, man muß der Hauptsache nach auf eigene Futtermittel sich einstellen. Dagegen kann man auf den notwendigen Kunstdünger nicht verzichten.

Im allgemeinen muß der Bauer wieder dahin trachten, möglichst alles was er braucht, selber zu produzieren, bzw. sich seinen Verhältnissen tunlichst anzupassen und Geld zu sparen. Früher haben die Länder nur einseitig noch angebaut, was bei ihnen sehr gut ging, alles andere von andern Ländern gekauft und dafür ein wunderbares Bahnnetz erbaut. Heute riegeeln sich die Staaten gegenseitig ab, die Bahnen verarmen, alle Leute kommen in Verlegenheit und müssen zu alten Mitteln zurückkehren. Das sind die Errungenschaften der modernen Politik, die Völker aber müssen sich fügen. Bis wieder mehr Einsicht und gegenseitige Rücksichtnahme kommt, muß man sich halt anpassen und sich auch nach den neuen Umständen fügen. S. S.

Die Initiative zum Erlaß eines Gesetzes betr. die Versicherung von Grundpfandschulden und die Entschuldung von Liegenschaften im Kanton Solothurn.

Von Dr. Jos. Schmid, Staatschreiber, Solothurn.

Die Lage auf dem Hypothekenmarke hat sich in den letzten Jahren stark verschlechtert. Zweite Hypotheken sind bei den Geldinstituten kaum mehr unterzubringen. Die Hypothekendarlehen bewahren bei Gewährung von Baufrediten größte Zurückhaltung. Es werden zahlreiche Hypothekenkündigungen vorgenommen. Die Liegenschaftbesitzer geraten dadurch in eine unhaltbare Lage, da sie die Hypothek bei keinem andern Geldinstitut unterbringen können. Zufolgedessen finden zahlreiche Zwangsverwertungen statt. Die Uebernehmer solcher Liegenschaften sind vielfach die Bürgen, die dadurch wiederum selbst in eine schwierige Lage geraten. Eine allgemeine Beunruhigung und Beängstigung hat auf dem Liegenschaftmarke um sich gegriffen und bewirkt, daß von der Banken vermehrte Sicherheitsbedingungen gegenüber den Hausbesitzern und Schuldner gestellt werden in Form von größern Amortisationen, Stellung von Pfändern und neuen Bürgen.

Diese Situation auf dem Liegenschaftmarke, die wohl nicht bloß für den Kanton Solothurn so liegt, sondern für das gesamte Schweizerland, brachte es mit sich, daß im Kanton Solothurn ein „Schuldner- und Bürgenverband“ ins Leben gerufen wurde. Der Verband bezweckt:

1. Den Zusammenschluß von Schuldner und Bürgen im Kanton Solothurn zur gemeinsamen Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.
2. Die Einführung einer allgemeinen staatlich organisierten, obligatorischen und auf Gegenseitigkeit der Haus- und Grundbesitzer beruhenden Versicherung von Grundpfandschulden gegen Bezahlung einer Prämie und Ausschaltung der persönlichen Bürgschaftsleistung.
3. Die Errichtung einer kantonalen Entschuldungstasse in Verbindung mit der Hypothekenversicherung.

4. Mit der Hypothekenversicherung und -entschuldung soll auch eine Hilfeleistung gegenüber den Bürgen verbunden werden.

5. Die Einführung eines einheitlichen Zinsfußes; die Herabsetzung der Hypothekenzinse für notleidende Schuldner; Siftierung der Amortifikationen in Notfällen.

6. Die Verhinderung von willkürlichen Kapitalkündigungen und nachweisbar unerfüllbaren vermehrten Kapitalsicherungen und von Bürgerschaftskündigungen aus wichtigen Gründen.

7. Die Verhinderung von Zwangsverwertungen, insbesondere bei Unmöglichkeit der Beibringung von Ersatzbürgen oder von andern vermehrten Sicherheiten.

In Verfolgung dieses Zieles hat der Schuldner- und Bürgenverband am 24. Dezember 1934 eine Initiative eingereicht auf Erlaß eines Gesetzes betreffend die Versicherung von Grundpfandschulden und die teilweise Entschuldung von Liegenschaften. Der mit der Initiative eingereichte Gesetzes-Entwurf war derart mangelhaft, namentlich bezüglich der Finanzierung der Versicherung, daß das Finanz-Departement, unter Beibehaltung des Grundgedankens, einen Gegenvorschlag ausarbeitete. Dieser Gegenvorschlag wurde im Auftrage des solothurnischen Regierungsrates von zwei außerkantonalen Sachverständigen begutachtet. Gestützt auf das negative Resultat dieser Begutachtung hat der Regierungsrat den Gegenvorschlag des Finanz-Departementes als Beratungsgrundlage abgelehnt.

Auf Ende Juli 1936 hat der solothurnische Schuldner- und Bürgenverband eine zweite Initiative „betreffend die Versicherung von Grundpfandforderungen und die Entschuldung von Liegenschaften“ eingereicht, wiederum in Form eines fertigen Gesetzes. Diese zweite Initiative vereinigte 13,000 Unterschriften auf sich, ein Volksbegehren in nie dagewesenem Umfange. Die neue Initiative weist gegenüber der ersten wesentliche Verbesserungen auf.

Die Initiative bezweckt die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen, obligatorischen Hypothekenversicherungs- und Entschuldungskasse. Es sollen die auf den im Kanton Solothurn liegenden Grundstücken und Gebäulichkeiten lastenden Grundpfandforderungen in einem durch das Gesetz beschränkten Umfange versichert werden. Grundpfandbürgen und Faustpfandgeber auf den versicherten Grundpfandforderungen sollen sukzessive von ihrer Haftung befreit werden. Versicherte sind Gläubiger von Grundpfandforderungen innerhalb der Versicherungsgrenze. Versichert ist der Schaden, welchen der Gläubiger der pfandversicherten Forderung dadurch erleidet, daß er bei Verwertung des Grundpfandes nicht bis zur Höhe des versicherten Betrages gedeckt wird. Der Grundpfandschuldner wird durch die Zahlung der Kasse an seiner Stelle nicht frei von seinen Verpflichtungen, sondern die Kasse hat ein Rückgriffsrecht auf den Hauptschuldner, sofern derselbe nicht in Konkurs gerathen oder fruchtlos ausgepfändert ist.

Innerhalb des im Gesetze bestimmten Rahmens soll ferner eine Entschuldung der mit Grundpfandforderungen überlasteten Liegenschaften stattfinden. Die Kasse kann ferner notleidenden, hilfsbedürftigen Grundpfandschuldnern auf versicherten und unversicherten Grundpfandforderungen Vorschüsse gewähren zur Nachzahlung von rückständigen Zinsen und Amortifikationen. Solche Vorschüsse sind vom Schuldner zu verzinsen und zu amortisieren.

Von der Hypothekenversicherung werden alle im Kantone gelegenen Grundstücke und Gebäulichkeiten erfaßt, mit Ausnahme derjenigen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Korporationen und Stiftungen oder solche Liegenschaften, die ausschließlich kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Ferner diejenigen privaten Grundstücke und Gebäulichkeiten, welche keinen dauernden Ertrags- oder Verkehrswert besitzen, wie z. B. stillgelegte Gewerbe- und Industrieanlagen. Die versicherungsfähigen Liegenschaften und Gebäulichkeiten werden in 4 Klassen eingeteilt. Nach dieser Klasseneinteilung richtet sich die Höchstgrenze für die Versicherung von Grundpfandforderungen. Die Höchstgrenzen für die Versicherung von Grundpfandforderungen sind wie folgt festgesetzt:

I. Klasse:	100	%	der Versicherungsschätzung
II. Klasse:	90	%	" "
III. Klasse:	80	%	" "
IV. Klasse:	20—40	%	" "

Als Versicherungsschätzung soll vorläufig die amtliche Kataster- und Brandversicherungs-Schätzung gelten. Alle unter die Versicherung fallenden, über 60% der Versicherungsschätzung hinaus verschuldeten Liegenschaften unterstehen der Kontrolle der Kasse.

Zur Finanzierung der Kasse sind vorgesehen:

- a) Die Schaffung eines Grundkapitals durch einmalige Beiträge.
 - b) Die Schaffung eines Betriebskapitals durch Hereinbringung laufender Betriebsmittel durch jährliche Beiträge.
- a) Das Grundkapital wird nach der Initiative wie folgt beschafft:

1. Durch einmalige Einzahlung der Grundeigentümer: $1\frac{1}{2}\%$ von der Kataster- und Brandversicherungs-Schätzung aller Liegenschaften, soweit sie nicht von der Versicherungsbefähigung ausgeschlossen sind.
2. Durch einmalige Einzahlung der Grundpfandgläubiger: $1\frac{1}{2}\%$ vom Betrage ihrer Grundpfandforderungen, die durch die Kasse versichert werden.
3. Durch einmalige Einzahlung der Bürgen und Faustpfandgeber: 1% vom Betrage der Grundpfandschulden, für die sie als Bürgen oder Faustpfandgeber haften und die durch die Kasse versichert werden.
4. Durch Beitrag der Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Kantons Solothurn: Fr. 150,000.— aus ihrem Reservefonds.
5. Durch Bund und Kanton: im Umfange ihrer Beschlüsse.
6. Durch freiwillige Zuwendungen.

Die privaten Grundeigentümer, die bei der Einführung der Hypothekenversicherung von der Versicherungs- und Entschuldungsmöglichkeit ausgeschlossen sind, haben zur Aneignung des Grundkapitals auf der Grundbuchschätzung einen einmaligen Beitrag von $1\frac{1}{2}\%$ zu entrichten.

b) Zur Beschaffung des jährlichen Betriebskapitals werden Jahresbeiträge nach folgendem Modus erhoben:

1. Von Grundeigentümern $\frac{1}{4}\%$ der Kataster- und Brandversicherungsschätzung.
 2. Von den Grundpfandgläubigern $\frac{1}{4}\%$ von der Summe ihrer Grundpfandforderungen, die durch die Kasse versichert werden.
 3. Von den Grundpfandschuldnern auf ihren versicherten Grundpfandschulden:
- | | |
|-----------|---|
| Klasse I. | 1% von 50 bis 100% der Versicherungsschätzung |
| " II. | $1\frac{1}{2}\%$ von 50 bis 90% der Versicherungsschätzung |
| " III. | 2% von 50 bis 80% der Versicherungsschätzung |
| " IV. | je nach Risiko 2 bis 4% von 20 bis 40% der Versicherungsschätzung. |

Betriebsüberschüsse eines Jahres fallen zu einem Viertel in das Grundkapital und zu drei Vierteln in die Entschuldungskasse. Sollten Fehlbeträge eintreten, so sind die Beiträge zu erhöhen.

Die Mittel für die Entschuldung und Hilfeleistung werden aufgebracht:

1. Durch den jährlichen Beitrag von 1% auf den unversicherten Grundpfandforderungen.
2. Durch Verwendung von 75% der jährlichen Betriebsüberschüsse aus der Versicherungskasse.
3. Durch Zuwendung eines einmaligen Beitrages von Fr. 150,000.— aus dem Reservefonds der Gebäude-Brandversicherungsanstalt.
4. Durch Zuwendung eines einmaligen Beitrages von Fr. 100,000.— aus der Staatskasse und während fünf Jahren ein jährlicher Beitrag von Fr. 40,000.— aus der Staatskasse.
5. Durch Zuwendungen von Bund und Kanton nach besondern Beschlüssen.
6. Durch andere spezielle Zuschüsse aus öffentlicher oder privater Hand.
7. Durch Rückleistungen der Schuldner an die Kasse.

Die Organisation und Verwaltung der Hypotheken-Versicherungs- und Entschuldungskasse.

Die Kasse ist eine selbständige juristische Person; die Oberaufsicht übt der Kantonsrat aus. Die Vollziehung des Gesetzes ist Sache des Regierungsrates. Die geschäftsleitenden Funktionen besorgt das Finanz-Departement. Voranschlag und Jahresrechnung sollen als Fondsrechnung im Voranschlag zur Staatsrechnung und in der Staatsrechnung des Kantons Solothurn erzeigt werden. Dem Kasserverwalter wird eine fünf-gliedrige Verwaltungskommission beigegeben. Neben der Verwaltungskommission bestehen die Schätzungsorgane, die Oberschätzungskommission und die Verwaltungsrekurskommission. Die Verwaltungskosten sollen von der Kasse selbst getragen werden.

Es sind noch die folgenden, das Versicherungsprojekt kennzeichnenden Bestimmungen zu erwähnen:

Die Versicherungskasse tritt bei Inkrafttreten in die Stellung eines Nachbürgen ein. Die bisherigen Sicherheiten verwandeln sich in Nachbürgschaften. Der Gläubiger darf für die versicherte Forderung nur noch den Hauptschuldner belangen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Kasse darf der Gläubiger auf den früheren Bürgen als Nachbürgen greifen. Ebenso verhält es sich bei den faustpfändlichen Sicherheiten; die Faustpfänder können erst bei Insolvenz der Kasse beansprucht werden. Die erste Initiative sah die sofortige Befreiung der Bürgen und Faustpfänder vor. Der neue Gesetzesvorschlag sieht den sukzessiven Abbau der bisherigen Sicherheiten vor. Hat das Grundkapital den Betrag von sechs Millionen erreicht, so können sich die Bürgen und Faustpfandgeber befreien durch Einzahlung eines Prozentes vom Betrage ihrer ursprünglichen Verpflichtung. Erst wenn das Grundkapital

tal die Höhe von 10 Millionen erreicht hat, tritt die ganze Befreiung der Bürgen und Faustpfandgeber von selbst ein. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sollen auf den von der Versicherung erfassten Liegenschaften neue Grundpfandbestellungen über die Versicherungsschabung hinaus nicht mehr vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben Grundpfandbestellungen, die durch die Kasse selbst errichtet werden, sowie alle gesetzlichen Grundpfandrechte.

Die Grundpfandgläubiger dürfen versicherte Grundpfandforderungen ohne zwingende Gründe nicht kündigen und einfordern. Ergeben sich bei der Unterbringung oder Ablösung von versicherten Grundpfandforderungen Anstände, so kann die Verwaltungskommission die Solothurner Kantonalbank oder eine andere Bank im Kanton Solothurn, welche Hypothekengeschäfte tätigt, zur Uebernahme anhalten.

* * *

Schon zum ersten Initiativbegehren und zum Gegenentwurf des Finanz-Departements hat der solothurnische Regierungsrat Gutachten eingeholt von Prof. Dr. Burckhardt, Bern, von Dr. Ueberhard, Versicherungsmathematiker beim eidgen. Versicherungsamt, Bern, sowie von Ed. Salzmann, Notar, Verwalter der Hypothekarkasse des Kantons Bern. Nach Eingang der zweiten Initiative wurden die gleichen Gutachter vom Regierungsrat neuerdings ersucht, ihre Stellungnahme zur zweiten Initiative, d. h. zum bezüglichen Gesetzes-Entwurf, bekannt zu geben. Im weitern wurde als neuer Gutachter Herr Prof. Dr. Giacometti, Zürich, um seine Stellungnahme ersucht.

Das Ergebnis dieser Begutachtung ist folgendes:

Professor Dr. Burckhardt hält nach wie vor an seiner Auffassung fest, der Einführung der Hypotheken-Versicherung, wie sie die Initianten vorschlagen, stehe in rechtlicher Hinsicht nichts im Wege. Hingegen ist er der Meinung, daß die Vorlage nicht ausreiche „zu einem wirksamen Schutze gegen die Verschuldung derjenigen, die man schützen will“. Die Versicherung der Grundpfandforderungen scheint Herrn Prof. Dr. Burckhardt „beinahe ein Luxus“ zu sein und ein „Wagnis“. Der Kanton werde bei Einführung und Durchführung der Grundpfand-Versicherung auf „große materielle Schwierigkeiten“ stoßen. „Nicht alles, was zulässig ist, ist lebensfähig und praktisch.“

Prof. Dr. S. Giacometti, Zürich, kommt zum Schluß, daß das Volksbegehren sowohl gegen das bundesverfassungsmäßige Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit, der Rechtsgleichheit und der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes, als auch gegen die Eigentumsgarantie der Kantonsverfassung verstöße.

Die beiden Gutachter Dr. Ueberhard, Bern, und Ed. Salzmann halten die ganze Initiative für rechtlich und materiell undurchführbar. Auch das eidgenössische Justiz- und Polizei-Departement erachtet den Eingriff des Gesetzes-Entwurfes ins Zivilrecht des Bundes als normaler Weise offenbar unzulässig.

Sämtliche Gutachten verhalten sich zur Initiative auf Einführung einer Hypotheken-Versicherung ablehnend. Der Regierungsrat und Kantonsrat werden sich nun schlüssig werden müssen, ob sie die Initiative dem Volke zur Abstimmung vorlegen wollen, nachdem feststeht, daß sie verfassungswidrig und bundesrechtswidrig ist und zudem in ihrer materiellen Auswirkung für den Kanton Solothurn verhängnisvoll sein müßte. Die Behörden werden auch prüfen müssen, ob nicht ein Gegenentwurf des Regierungsrates resp. des Kantonsrates dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden soll. Nun hat der Regierungsrat beschlossen, dem Kantonsrat zu beantragen, es sei die Initiative dem Volke nicht zur Abstimmung zu unterbreiten, weil sie verfassungswidrig und bundesrechtswidrig sei. Der Kantonsrat ist in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1936 diesem Antrage gefolgt und hat beschlossen, die beiden Initiativen dem Volke zur Abstimmung nicht zu unterbreiten.

Die Annahme des Initiativbegehrens durch das Solothurner Volk wäre für die solothurnischen Bankinstitute, insbesondere für die vielen Raiffeisen-Kassen eine schwere Beeinträchtigung. Mit wenigen Ausnahmen sind die Gelder der Raiffeisen-Kassen an solide und zahlungswillige Schuldner ausgeliehen, so daß die Risiken der Darlehens-Kassen nicht sehr viele und große sind. Zum andern arbeiten die Raiffeisen-Kassen mit einer sehr geringen Zinsspanne, der Schuldner zahlt einen möglichst geringen Zins, so daß für die einzelnen Kassen lediglich die geringen Verwaltungskosten und ein kleiner Gewinn herauskommt. Durch Einführung der obligatorischen Hypotheken-Versicherung würden die Darlehens-Kassen mit ganz namhaften neuen Unkosten belastet, nämlich mit den verschiedenen Prämienbeiträgen. Der Großteil der Raiffeisen-Kassen könnte die Beitragsprämien bei den heute in Geltung stehenden Zinssätzen kaum aufbringen. Die Folge wäre, daß der Schuldner zur Zahlung eines erhöhten Zinses verhalten werden müßte. Für die Kreise um die Raiffeisen-Kassen besteht daher alles Interesse, dem Gesetzes-Vorschlag auf Einführung einer obligatorischen Hypotheken-Versicherung ablehnend gegenüber zu stehen.

Aus der Geschichte der Bürgschaft.

Die Bürgschaft als das Einstehen für die Erfüllung der Schuld eines andern ist eines der ältesten Rechtsgeschäfte. Die geschichtliche Entwicklung ist sehr interessant.

Schulden ist in den alten Rechten ein einfaches Leistensollen, dem an sich jede Zwangswirkung fehlt. Um die Erfüllung der Schuld zu sichern, bedarf es der Haftung. Erst diese Haftung erzeugt eine rechtliche Bindung, erst sie kann dem Gläubiger die nötige Sicherheit schaffen. Unter Haften wird das Einstehen und Gebundensein für die Erfüllung einer Schuld, für das Eintreten irgend eines Erfolges verstanden. Und dieses Haften ist ursprünglich gleichbedeutend mit Bürgen.

Haften können sowohl Menschen wie Sachen, beide können in des Gläubigers Gewalt gebracht und damit seinem Zugriff preisgegeben werden. Nach griechischem und nordgermanischem Recht und auch noch nach mittelalterlichen Rechtsquellen bürgt die Sache, die als Pfand gegeben wird, ja es bürgt auch das Grundstück, das mit einer Grundlast beschwert wird. Die Bezeichnung der Sachhaftung als Bürgschaft mag immerhin seltener gewesen sein. Von Bedeutung aber ist, daß die Haftung der Menschen ursprünglich dem Haften der Sachen völlig gleichgesetzt ist, daß also der Bürge wie das Pfand dem Zugriff des Gläubigers verfällt beim Ausbleiben der Leistung des Schuldners. Der Bürge steht an Stelle der geschuldeten Leistung, gewissermaßen als Ersatz- und Genugtuungsgegenstand. Wird die Schuld nicht getilgt, der zugesagte Erfolg nicht herbeigeführt, so kann der Gläubiger auf den Bürgen greifen. — Einfacher noch und leichter findet der Gläubiger seine Befriedigung, wenn sich der Bürge als Hafter gleich von vorneherein in dessen Gewalt begibt. Diese Art der Bürgschaft, die Geiselschaft (Geiselschaft, obstagium), ist bei den alten germanischen Völkern viel verwendet worden und blieb lange in Übung. Der Bürge steht nach dem Grundgedanken der Abrede für den Schuldner ohne weiteres gut und setzt sich mit seiner Person dafür als Pfand, daß die Verpflichtung erfüllt wird. Geschieht dies nicht, so ist der Bürge als Geisel in die persönliche Gewalt des Gläubigers gegeben. mit der Person des Bürgen ist dann der Gläubiger bezahlt.

Die Folgen des Einstehens des Bürgen, die denselben wie den selbsthaftenden Schuldner bei Nichteintritt des zugesagten Erfolges treffen, sind in der ältesten Zeit ungemein hart und grausam. Der älteste Bürge steht für die Erfüllung der Schuld ein mit seinem Körper. Wird die Schuld nicht getilgt, der zugesagte Erfolg nicht herbeigeführt, so kann der Gläubiger auf den Bürgen greifen, ihn fesseln und binden, um sich das Entgangene an seinem Körper genugzutun. Nach einem Rechtsatz des römischen Zwölftafelgesetzes darf der enttäuschte Gläubiger unter Umständen den Verhafteten in Stücke hauen, und ein älteres norwegisches Rechtsbuch bestimmt: „... dann soll der, welcher die Schuld hat an ihm, die Wahl haben, zu hauen von ihm, ob er nun will von oben oder von unten.“ — Der Bürge muß also alles befürchten: Achtung, Verbannung, Verkauf in die Knechtschaft, Schuldhafte, Schuldnechtschaft. Eine eigentümliche Form, in welcher sich die Bürgschaft entfaltet, nimmt vielerorts die Geiselschaft an durch das sog. Einlager. Bei Nichtleistung der schuldigen Handlung haben sich der oder die Bürgen an einen bestimmten Ort zu begeben. Hier, wo sie einreiten sollen, müssen sie sich auf ihre Kosten erhalten, mit Knecht und Pferd. Deshalb werden als solche Orte Herbergen gewählt, in denen der Aufenthalt so lange dauern soll, bis die Schuld bezahlt ist.

Maß und Form der Haftung sind nicht immer gleich geblieben, sie sind abhängig von den allgemeinen Zuständen in Recht, Sitte und Wirtschaft und wandeln sich mit der Zeit. Schon die leibliche Haftung hat den Bürgen nicht überall in derselben Strenge getroffen. Als Geisel muß sich der Bürge gleich mit der Uebernahme seiner Haftung in die Gewalt des Gläubigers begeben, während der freie Leibbürge sich noch vorerst doch seiner Freiheit erfreuen darf. Das Gesetz kann aber auch mildernd eingreifen und verbieten, daß der Bürge getötet, verstümmelt oder mißhandelt werde. Die größte Wandlung im Wesen der Bürgschaft vollzieht sich dann dadurch, daß der Bürge aufhört,

Personalspfand des Gläubigers zu sein, daß aus der leiblichen Haftung sich die Haftung mit dem Vermögen bildet. Und damit einher geht die Entwicklung der Bürgschaft ihrem Inhalte nach: Der Bürge ist nunmehr imstande, den Gläubiger zu befriedigen, ihm wenigstens für die entgangene schuldige Leistung Ersatz zu bieten. Aus dem Einstehen für das Eintreten irgend eines Erfolges wird ein Einstehen nur für solche Verbindlichkeiten, die sich in eine Geldschuld umwandeln lassen. Und aus der Haftung des Bürgen mit seinem ganzen Vermögen bildet sich der Zugriff des Gläubigers nur für denjenigen Betrag, für den schon der Hauptschuldner sich verpflichtet hat.

Das praktische Resultat der neuen Bürgschaftsgestaltung ist danach, daß der Gläubiger durch den Bürgschaftsvertrag statt des einen nun mehrere Schuldner erhält, und daß jeder Bürge neben dem Hauptschuldner zum Selbstschuldner und Selbstzahler wird. Das römische Recht hat sodann eine Auffassung vom Bürgen herausgebildet, wonach derselbe nur subsidiär neben dem Hauptschuldner und nur akzessorisch sich verpflichtete, also erst nach dem Hauptschuldner und nur für eine Schuld desselben belangt werden kann. Mit der Aufnahme des römischen Rechtes in Deutschland und in der Schweiz wird diese Rechtsauffassung auch bei uns heimisch. Der Abschluß der Entwicklung ist das heute geltende schweizer. Obligationenrecht, das in Artikel 492 die Bürgschaft bezeichnet als: Das Einstehen des Bürgen gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld desselben. Dr. St.

Warum Raiffeisenkassen gegründet wurden.

Die Raiffeisenkassen sind eine Erfindung, die sich seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts sukzessive in fast allen europäischen und seit der Jahrhundertwende auch in überseeischen Ländern Eingang verschafft hat. Noch ist die Verbreitung dieser genossenschaftlichen Selbsthilfeunternehmen nicht abgeschlossen, sondern steht vielfach erst im Anfang oder im Stadium erster kräftiger Entwicklung, und es wird festgestellt, daß gerade in Krisenperioden der Name Raiffeisen als Inbegriff eines bessern Zustandes betrachtet wird.

Wie heute, so waren auch vor Jahrzehnten die Beweggründe die nämlichen: Drang zur Abschüttelung schwerer Lasten, Streben nach freier Entfaltung, Sicherung der Früchte der eigenen Arbeit, verbessertes materielles Fortkommen zur Erhaltung und Stärkung der mittleren und untern ländlichen Volksgruppen. Ein Beleg für dieses gesunde Streben lieferte jüngst das elsässische Raiffeisenblatt in einem Rückblick auf die 40jährige Tätigkeit einer dortigen Raiffeisenkasse, indem es u. a. schrieb:

In den 70er bis 90er Jahren, dank der unermüdblichen und überzeugend wirkenden Propaganda Vater Raiffeisens brach sich die Erkenntnis durch, daß es für die vielerorts bis zu 50 und 70 % vom Wucherkapital beschlagnahmen und abhängigen Landwirte, Winzer, bodenbesitzende Arbeiter und Gewerksleute kein besseres Mittel gibt, sich von diesem volksverarmenden Abhängigkeitsverhältnis zu befreien, oder sich selbst davor zu schützen, als die Selbsthilfe durch Gründung von Genossenschaftskassen, deren Mitglieder nach demokratischem Prinzip dieselben verwalten oder verwalten helfen.

Die Landwirte, Rebleute, Arbeiter, Gewerbetreibenden können Erparnisse guter Jahre garantieficher und zu annehmbarem Zins deponieren und sie zu jederzeit wieder zur Verfügung haben. Die überschüssigen Gelder aber finden als Darlehen Verwendung, um solche Genossenschaftsmitglieder, die Geld benötigen, oder in Not geraten sind, zu unterstützen, wenn sie es verdienen. Dieselben werden so in der Not nicht ausgebeutet, sondern ihre strebsame Berufs- und Arbeitsfreude wird erhalten und angespornt.

Nach dem der Bericht weiter feststellt, wie im Elsaß in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts insbesondere die Geistlichen beider Konfessionen wetteiferten, der Bevölkerung die Wohltaten eigener Kreditgenossenschaften zu erschließen, wird die Wirkung auf

das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben durch die in Frage stehende Kasse in den verflossenen 40 Jahren geschildert und zum Schlusse gesagt:

Wie viele Existenzen sind durch die Kasse gerettet und wieder in ordentliche Verhältnisse gebracht worden! Wie viele Landwirte, Rebleute, Gewerbetreibende, Fabrikarbeiter haben es der Kasse mitzuerdanken, daß sie heute gut stehen. Wie viele wären nicht mehr im Dorfe, wenn die Kasse nicht geholfen hätte, Grund und Boden anzukaufen oder zu erhalten. So hat sich die Kasse 40 Jahre lang im hiesigen volkswirtschaftlichen Betriebe als segensreiches Institut erwiesen. Wahrhaftig, die Landwirte, Winzer, Gewerbetreibenden und strebsamen Fabrikarbeiter könnte kein schwereres wirtschaftliches Unglück treffen, als wenn unsere Raiffeisenkassen verschwinden würden.

Also überall von Land zu Land die nämliche Wertschätzung dieses idealen genossenschaftlichen Zusammenschlusses, der im Verlaufe der ersten 3 Jahrzehnte unseres Jahrhunderts trotz allen kriegerischen Verwicklungen, aller wirtschaftlichen Sorgen und beispiellosen Krisen sich nicht nur erhalten hat, sondern immer neue Fortschritte macht und ein stärkster materieller und moralischer Rettungsanker in schwerer Zeit ist.

Um die Vorgänge bei der Bausparkasse „Robag“.

In der letzten Nummer des „Raiffeisenbote“ ist darauf hingewiesen worden, daß die Robag — bekanntlich die größte und älteste Bausparkasse der Schweiz, deren Gründung zwar bloß auf das Jahr 1930 zurückgeht — im September dieses Jahres ihren Direktor Max Weingartner plötzlich, kriegslos unter Strafanzeige entlassen habe, nachdem er noch in den Robagnachrichten vom Juli dieses Jahres den Lesern als Mann von Format vorgestellt worden war. Weingartner hat inzwischen den Stil umgekehrt. Er ist vor die Öffentlichkeit getreten und hat vorerst durch seinen Anwalt feststellen lassen, daß er nicht geschickt worden, sondern gegangen sei, weil ihm die Verhältnisse bei der Robag ein weiteres Verbleiben unmöglich gemacht hätten.

An der Robagerversammlung vom 13. September in Olten ließ er sich dann lt. „Finanz-Revue“ vom 14. Oktober, wie folgt über die innere Lage bei der „Robag“ vernehmen:

„Leider ist die Robag heute ein Wrack. Dilettantisch aufgezoogen und vampyrisch von vielen Seiten ausgezogen, mußte dieselbe Schiffbruch erleiden.“

1. Die Robag hat keine flüssigen, verfügbaren Reserven und ist daher nicht mehr aktionsfähig.

2. Die schönen Gewinne der letzten Jahre sind einerseits kurzfristig angelegt worden und heute festgefroren, andererseits verschwenderisch ausgegeben.

Die Robag hat 1934/35 zirka 85 Millionen Neu-Abschlüsse getätigt. Für den Unwissenden ist dies eine gewaltige Leistung und ein Beweis der Leistungs- und Existenzfähigkeit. Aber ich sage Ihnen, daß dies eine der größten Frechheiten, die die frühere Robagleitung je sich hat zuschulden kommen lassen, war. Diese Produktion wird der Robag zum Verhängnis werden, weil sie als unnatürlich und untragbar eine ganz kolossale Verlängerung der Wartezeiten, ein weiteres hinausschnellen des Zuteilungsfaktors und Weiterzahlungen bis zu 71/80 Prozent der Vertragssumme zur Folge haben wird, wenn überhaupt eine Zuteilung einmal soll erfolgen können.

Aber, meine Herren, es drehte sich bei dieser Produktion um etwas ganz anderes, sie war eine Kommissionsjägereschlimmer Art. Die Hauptagentur M. hat in einem Jahr 740,000 Fr. von der Robag bezogen. Ein einzelner Vertreter hat 192,000 Fr. in einem Jahr erhalten. Im Robag-Betrieb in Basel wurde unter derselben Leitung in erschreckender Weise das gute Genossenschaftsgeld verantwortungslos verschleudert.

3. Die Robag hat heute einen Außendienstapparat, der für die jetzigen Verhältnisse nicht mehr zulässig tragbar ist; er verschlingt planlos immer noch viele Tausende von Genossenschaftsgeldern, die nutzlos auf die Strafe geworfen werden. Im ersten Semester 1936 hat der Außendienst über 150,000 Fr. gefostet und nicht einmal die Hälfte Neuabschlüsse von der erforderlichen Minimal-Neuproduktion zustande gebracht. Zugegeben, daß die Robag durch ihren Außendienstapparat groß geworden ist. Es ist aber wiederum der Außendienst, der die Robag aufzufressen und zu ruinieren droht.

4. Die Robag hat heute einen überbordeten Verwaltungs- und Ankostenapparat, der in keinem Verhältnis zum Geschäftsbe- trieb steht. Bei meinem Eintritt in die Robag beschäftigten wir in Basel 53 Leute, die ich auf 43 abgebaut habe. Für die heutigen Verhältnisse dürften es maximal 20 bis 25 sein, was ich dem Verwaltungsrat schon im Juli vorgeschlagen habe, ohne Gehör zu finden.

5. Die bisherige Schätzungs- und Belehungspraxis der Robag wird dem Unternehmen zum Verhängnis werden. Es sind in dieser Hinsicht Geschäfte getätigt worden und auf eine Art und Weise, die katastrophal sind.

Als eine der wichtigsten Aufgaben habe ich die Reorganisation dieses Reforts vorgenommen, bin aber dabei in folgenschwere Weise von dem jetzigen Verwaltungsrat behindert worden.

Die Robag hat in ihrem kurzen Bestehen bereits acht bis neun Liegenschaften an Steigerungen ziehen müssen. Zwei davon konnten mit empfindlichem Verlust abgestoßen werden. Wenn aber bei den nur bis heute der Robag angefallenen Liegenschaften jetzt oder in nächster Zeit die darauf lastenden fremden Vorgangskapitalien von den betr. Banken gekündigt werden, dann muß sich die Robag vorerst wegen Illiquidität als zahlungsunfähig erklären.

6. Die Robag hat durch ihre bisherigen und jetzigen Leiter einzelne Genossenschaftler zum Nachteil der andern, namentlich der Anwärter, in der Weise begünstigt, daß sie schriftliche und terminierte Zuteilungs-Erklärungen und Verpflichtungen zur Zurückzahlung von An- und Weiterzahlungen samt Zins und Entschädigung auf einen bestimmten Termin eingegangen. Wohlweislich gibt darüber kein Verzeichnis Auskunft, man hat es unterlassen, eine Kontrolle solcher Fälligkeiten zu führen. Solche Verpflichtungen bestanden oder bestehen für viele tausend Franken und ich bin im Falle, sie namentlich zu bezeichnen.

7. Die Robag weist in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung per 30. Juni 1936 einen Reingewinn aus von 17,200 Fr.; in Wirklichkeit aber besteht ein Verlust von mehreren tausend Franken, worüber ich den Verwaltungsrat orientiert habe. Der Verwaltungsrat war und ist sich heute noch nicht darüber im klaren, was dies bedeutet. Auch hier verzichte ich vorläufig auf weitere Ausführungen.

8. Die Robag hat vor zwei Jahren eine Tochter-Institution gegründet, genannt Amortisations-Hypothekenbank. Dieselbe hat einen eigenen Verwaltungsrat; der Präsident des Verwaltungsrates (St. Nagonenbuch ein Jurist in Sitten. Red.) ist auch Präsident des Robag-Verwaltungsrates. Die Robag hat Ende 1934 mit 17,250 Fr. und Ende 1935 mit 23,000 Fr., total mit rund 40,250 baren Franken Genossenschaftsgeldern die Verluste dieser Bank bezahlen müssen. Voraussichtlich werden Ende dieses Jahres wiederum 20 bis 30,000 Fr. zu decken sein. Abgesehen davon, daß die Robag heute noch nicht weiß, wie sie den diesjährigen Verlustsaldo wird decken können, ist zu sagen, daß die Robag, weil kein Vertrag mit der Amortisations-Hypothekenbank besteht, keinerlei Einflußmöglichkeit auf die Dispositionen ihrer Bank auszuüben vermag. Die Amortisations-Hypothekenbank hat vor einiger Zeit unnötigerweise einen neuen Bankverwalter angestellt, während es sehr gut ohne dies gegangen wäre. Welche Situation diese Umstände schon in nächster Zeit für die Robag zu schaffen vermögen, möchte ich Ihrer Beurteilung überlassen.

9. Mich glaubte man fristlos entlassen zu können wegen meines diskreten und berechtigten Antrages an unsere Aufsichtsbehörde, während Hrn. B. für seine unvorsichtigen Äußerungen in der Öffentlichkeit Fr. 14,000 bezahlt wurden. Ist dies etwas anderes als ein Schweigegehd?

10. Die heutige Außendienst-Tätigkeit ist nichts anderes als eine glatte Vorspiegelung falscher Tatsachen!

Meine Herren! Ich lade Sie ein, mich für diese Behauptung zur Verantwortung zu ziehen!"

Die „Robag“ hat inzwischen in einem Schreiben an die „Finanzrevue“, das in ihrer Nummer vom 28. Oktober verwendet worden ist, darauf hingewiesen, daß die Veröffentlichungen Weingartners auf Differenzen zwischen ihm und dem Verwaltungsrat bei der personellen Reorganisation zurückzuführen seien. Rein sachlich werden die Anschuldigungen hinsichtlich der inneren Lage der Robag nur schwach zurückgewiesen, jedoch als verleumderisch hingestellt, das Vorgehen des Exdirektors als Racheakt bezeichnet und dem Richter das Wort überlassen.

Eine Vernehmlassung des eidgen. Aufsichtsamtes der Bauparkassen ist bisher nicht erschienen. Eine solche darf auch nicht ohne weiteres erwartet werden, nachdem das eidgen. Finanzdepartement der Betriebsbewilligung vom 7. August 1936 an die Bauparkassen „Robag“, „Eigenheim“, „Heimat“, „Wohnkultur“, „Amoba“ und „Tilka 1936“ den Satz beifügte:

„Mit der Erteilung der vorstehenden Betriebsbewilligung übernimmt die Eidgenossenschaft keine materielle Garantie für die Verpflichtungen der Kreditkassen mit Wartezeit gegenüber ihren Kreditnehmern.“

Man wird nun zur Fällung eines abschließenden Urteils die Gerichtsverhandlungen abwarten müssen. Die Anklagen Weingartners sind allerdings so klar und eindeutig und decken sich in verschiedenen Punkten mit den in Bankkreisen längst gehegten Vermutungen, daß man nicht den Eindruck bekommen kann, vor glatten Erfindungen zu stehen.

Überfüllte Berufe und solche mit ungenügender Besetzung.

Von überfüllten Berufen wird nur dann gesprochen werden können, wenn die Berufsbesetzung nach der quantitativen, nicht aber nach der qualitativen Seite zur Beurteilung herangezogen wird.

An berufstüchtigen, charaktervollen Berufsleuten besteht nirgends Überfluß, auch in den sogen. überfüllten Berufen kaum. Die Zahl dieser Leute ist aber leider nicht allzu groß. Das Hauptkontingent stellen die Durchschnittsarbeiter; mit ihnen ist zu rechnen. Unter dieser Voraussetzung ist nun allerdings zu sagen, daß es gewisse überfüllte Berufe gibt, solche also, in denen der Nachwuchs zu groß ist, in denen deshalb nicht alle lehrentlassenen Berufsangehörigen Beschäftigung finden können.

Es wäre nun entschieden unrichtig, von den heute überfüllten Berufen in jedem Falle abzuraten. Dies hätte dann zur Folge, daß nach kurzen Jahren solche Berufe Mangel an Berufsnachwuchs aufzuweisen hätten. So weiß man, daß Berufe, die vor kurzen Jahren als überfüllt galten, es heute gar nicht mehr sind. Solche Berufe, die als überfüllt bezeichnet werden müssen, sollten nur von Anwärtern gewählt werden, die dafür eine ausgesprochene Eignung und Neigung besitzen.

Ein zu starker Zubrang ist immer noch festzustellen zu einzelnen Bureauberufen, ferner zu denjenigen des Bäckers, Metzgers, Kochs, Mechanikers und Elektrikers. Unter den weiblichen Berufen muß derjenige der Verkäuferin als überfüllt bezeichnet werden. Zu diesen obgenannten Berufen einige Bemerkungen anzubringen, ist notwendig.

Das Lehrstellenangebot im Bäckerberuf (ist gegenüber Lehrstellensuchenden zu klein) entspricht dem Bedürfnis nicht. Es werden fast durchwegs zu viele Lehrlinge ausgebildet. Diese sind natürlich willkommene Hilfskräfte, weil sie mit Beginn ihrer Lehrzeit produktive Arbeit leisten. Eine seinerzeit stattgehabte Konferenz des schweizerischen Hoteliervereins stellte einen mehr als genügenden Nachwuchs im Hotelkochberuf fest. Darum sind auch meistens mehr Bewerber angemeldet, als Lehrstellen zu vergeben sind.

Der starke Zubrang zum Elektriker und Mechanikerberuf hängt mit der natürlichen Vorliebe unserer Jungen zusammen, ihren Experimentier- und Erfindungsdrang zu betätigen. Diese Vorliebe wird vermutlich in manchen Schulen durch den stark betonten Physikunterricht noch gefördert. Während für den Mechaniker das Arbeitsfeld groß ist und den Berufsangehörigen die Spezialisierung und der Übergang auf verwandte Gebiete verhältnismäßig leicht gemacht ist, trifft dies für den Elektriker viel weniger zu.

Der Verkäuferinnenberuf war von jeher das Ideal der schulentlassenen Mädchen. So kommt es, daß die Bewerberinnen für diesen Beruf bei weitem nicht berücksichtigt werden können, trotzdem die Aufnahmefähigkeit groß ist. Es trifft wohl hier mehr zu, als für andere Berufe, daß es an wirklich tüchtig geschultem Personal fehlt. Jede Verkäuferin sollte als solche unbedingt eine Lehre absolviert haben, oder dann eine solche in einem gewerblichen Berufe, den sie später als Verkäuferin auswerten kann.

Neben den überfüllten Berufen gibt es nun aber auch solche, die in normalen Zeiten zu wenig Berufsnachwuchs aufweisen. Als solche sind zu nennen: Maurer, Zimmermann, Gipser, Steinhauer, Gießer, Hotelköchin und vor allem Dienstmädchen, einzelne Zweige des Sozialdienstes und besonders das landwirtschaftliche Dienstpersonal beiderlei Geschlechtes. Um den Bedarf an Maurern durch einheimische Kräfte decken zu können, führt der Schweiz. Baumeisterverband alljährlich eine Anzahl Maurer-Anlehrcurse durch, die gute Erfolge haben. Die aus solchen Kursen in die Berufslehre plazierten Lehrlinge beziehen von Anfang an einen Lohn von vier bis fünf Franken.

Die verhängnisvolle Folge der Vernachlässigung der durch unsere Jugend gemiedenen Berufe ist die, daß trotz der herrschenden Arbeitslosigkeit immer wieder ausländische Arbeitskräfte über

die Grenze gelassen werden müssen, was in ganz besonderem Maße vom Hausdienstpersonal gesagt werden muß. Hier bestand bis jetzt eine eigentliche Ueberfremdung; eine Tatsache, die angesichts der heutigen Lage um so betrübender wirken muß. Die immer wieder zu hörenden Klagen beweisen dies zur Genüge.

Anderer, im Vorstehenden nicht erwähnten Berufe weisen eine mehr oder weniger normale Besetzung auf und bieten arbeitsfreudigen und geeigneten Anwärtern befriedigende Aussichten. Um aber eine gute Berufswahl zu treffen, muß den Schülern der Abschlußklassen und deren Eltern der Rat gegeben werden, sich an die zuständigen Berufsberatungsstellen zu wenden, die sehr wertvolle Aufschlüsse geben können.

Raiffeisen im Ausland.

(Schluß.)

In Oesterreich, wo im verflossenen Jahre die älteste Raiffeisenkasse auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken konnte, hat das ländliche Genossenschaftswesen trotz wirtschaftshemmenden Nachwirkungen der Weltagrarkrise namhafte Fortschritte gemacht. Die Raiffeisenkassen und sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften haben das Jahr 1935 unter Mithilfe der Verbandskassen und der Girozentrale der österreichischen Genossenschaften gut überstanden.

Die Gesamtzahl der im allgemeinen Verband vereinigten Genossenschaften, die sich auf alle Bundesländer verteilen, betrug 3,751, worunter 1,831 Spar- und Darlehenskassen. Rund 430,000 Mitglieder sind in diesen Genossenschaften vereinigt. Erfreulicherweise hat sich der Stand der Einlagen vermehrt, während die Darlehen zurückgegangen sind. Insgesamt betragen die Einlagen 332,700,000 Schilling oder 5,22 % mehr als im Vorjahre. Die Darlehen gingen um 3,04 % auf 267,800,000 zurück. Auf Grund des vom verstorbenen Bundeskanzler Dollfuß veranlaßten Gesetzes, das den Raiffeisenkassen die Erlangung der Mündelsicherheit ermöglicht, waren 1,091 Raiffeisenkassen zur Entgegennahme von Vormundschaftsgeldern berechtigt. Wie kaum in einem anderen Lande erfreut sich die Raiffeisenbewegung besonderer Sympathien in Regierungskreisen.

Von besonderem Interesse ist die Entwicklung der Raiffeisenkassen im Nachbarland V or a r l b e r g, wo im Gegensatz zum st. gallischen Rheintal fast jede Gemeinde ihr eigenes genossenschaftliches Spar- und Kreditinstitut besitzt. Die Spareinlagen sind von 20,8 Mill. auf 23,0 Mill. Schilling gestiegen. Die meisten Kassen sind sehr liquid. Der Betrag an flüssigen Mitteln beträgt durchschnittlich 20 % der Einlagen. Die durchschnittliche Zinsspannung betrug 2,16 %. Einlagensätzen von durchschnittlich 3,04 %, stehen solche von 5,2 % bei den Schuldner gegenüber. Die Reserven machen 1,8 Millionen aus. Der Umsatz betrug 221,4 Millionen. Die Zentralkasse in Bregenz verzeichnet eine Bilanzsumme von 10,1 Millionen, wovon 5,4 Millionen Schilling Konto-Korrent-Einlagen der angegliederten Kassen und 2,7 Millionen Schilling direkte Spareinlagen.

Der Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften von B ö h m e n, der 1282 Genossenschaften, worunter 740 Raiffeisenkassen umfaßt, stellt fest, daß sich das feste Genossenschaftsgefüge wiederum als starker Schutz des Landvolkes erwiesen habe. Der Mitgliederbestand bezifferte sich auf 126,822. Der Spareinlagenbestand aller Kassen betrug 1032 Millionen tschechischer Kronen; die Reserven machen rund 34 Millionen Kronen aus. Die Liquidität beträgt 14 %. Der Bericht schließt mit der Feststellung, daß die Leistungsfähigkeit der Genossenschaften nicht so sehr vom Grad des wirtschaftlichen Wohlstandes abhängt, als von den Männern, die sie verwalten. Man beobachtet, daß bei Genossenschaften, die ein Scheinbasein fristeten, oft durch Ersetzung säumiger Amtsverwalter ein überraschend frischer Zug Einkehr gehalten habe.

Eidgenössische Getränkesteuer.

Durch den Bundesratsbeschuß vom 21. September 1936 betreffend die Neuregelung der Weinsteuer erwachsen den privaten Wein- und Mostbezügern die nachgenannten Verpflichtungen:

Im Gegensatz zur früheren Regelung, wonach Private, d. h. andere Abnehmer als Händler, Wirte oder Kleinhändler, bezüglich der Getränkesteuer keine Verpflichtungen zu erfüllen hatten, werden sie nunmehr ab 1. Oktober 1936 für ihre Bezüge bei den inländischen Urproduzenten (Winzern und Bauernmostern) steuerpflichtig. Die Urproduzenten, welche ausschließlich ihre Eigenproduktion absetzen, sind nach der Neuordnung von der Steuerpflicht vollständig befreit. Die Privaten haben daher inskünftig die Steuer für den bei der Urproduktion bezogenen Wein und Most selber zu entrichten. Dabei sind Bezüge von höchstens 25 Liter Wein oder 100 Liter Most steuerfrei, sofern während eines Jahres vom nämlichen Produzenten insgesamt nicht mehr als die vorgenannten Mengen bezogen werden.

Private Abnehmer haben die bezogenen Getränke der Oberzolldirektion, Sektion für Getränkesteuer, innert 20 Tagen seit Empfang brieflich zur Versteuerung anzumelden, unter Angabe des Lieferanten, des Datums der Lieferung, sowie der Art und Menge der Getränke. Die Oberzolldirektion trifft, gestützt auf die eingegangene Meldung, eine Steuerverfügung und stellt diese dem Steuerpflichtigen unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zu.

Ist die Steuer bereits vom Lieferanten entrichtet worden, wie z. B. bei Bezügen vom Weinhandel, so sind die betreffenden Getränke selbstverständlich nicht mehr zur Versteuerung anzumelden.

Die Steueransätze betragen: für Wein 5 Rp.; für Most (Gärmost) 1 Rp. pro Liter oder Flasche von höchstens 1 Liter Inhalt.

Eidgenössische Oberzolldirektion.
Sektion für Getränkesteuer.

Die Begünstigung in der Lebensversicherung.

Anzeige an die Versicherungsgesellschaft.

(Aus dem Bundesgericht.)

Ein in La Chaux-de-Fonds wohnhafter Monteur der S. B. B. schloß am 1. Januar 1932 mit der „Versicherungskasse der Eisenbahnergewerkschaft,“ die der Aufsicht des schweizerischen Versicherungsamtes nicht unterstellt ist, eine Lebensversicherung im Betrage von 5000 Fr. ab. Im März 1932, als er noch unverheiratet war, trug er in eine bisher offen gelassene Rubrik für die Bezeichnung der begünstigten Personen den Namen seiner Mutter ein, ohne indessen hiervon irgendwem Kenntnis zu geben. Anderhalb Jahre später verheiratete er sich, und am 12. April 1934 starb er plötzlich an den Folgen eines Anfalles.

Die Versicherungskasse zahlte die Summe an die Witwe des Verunfallten aus, und als erst später die Versicherungspolice vorgefunden wurde, erhielt die Mutter G. zufällig davon Kenntnis, daß sie als Begünstigte eingetragen war, und fordert nun von der verwitweten Schwiegertochter den Versicherungsbetrag zurück. —

Wie das neuburgische Kantonsgericht, hat aber auch das Bundesgericht die Klage abgewiesen, da der Wille des Verstorbenen, seine Mutter als Begünstigte zu bezeichnen, weder nach den Erfordernissen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, noch denjenigen des Zivilgesetzbuches oder Obligationenrechts rechtsgültig zum Ausdruck gebracht worden ist. Fraglich ist ohnehin schon, ob im vorliegenden Falle überhaupt das Versicherungsvertragsgesetz anwendbar ist, da dieses sich nur auf Versicherungsunternehmungen erstreckt, die der Bundesaufsicht unterstellt sind, was hier nicht zutrifft. Aber wenn

man auch dieses Gesetz anwenden wollte, so verlangt Art. 76, daß der Versicherungsnehmer den Begünstigten „bezeichne“; dazu bedarf er allerdings der Zustimmung der Versicherungsgesellschaft nicht, da es dieser gleich sein kann, an wen sie die Versicherungssumme auszahlen muß. Aber die „Bezeichnung“ des Begünstigten schließt in sich, daß dieser Wille nach außen bekannt gegeben werde, und das kann nur durch eine Mitteilung geschehen. Das Gesetz selber sagt zwar nicht, an wen diese Mitteilung zu erfolgen habe, und man kann daher annehmen, daß neben der Versicherungsgesellschaft hierfür auch noch die begünstigte Person selber in Frage kommen kann, was hier indessen ebenfalls unterblieben ist. Das Bundesgericht hat nun aber sich dahin entschieden, daß diese Willenserklärung zu ihrer Gültigkeit der Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft bedarf. Versicherte, die eine solche Mitteilung bisher unterlassen haben, tun daher gut, dies nachzuholen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, daß die Versicherung sonst unter Umständen ganz anderen Personen zukommt, als sie beabsichtigt haben.

Ist aber der vorliegende Rechtsstreit nach gemeinem Recht zu entscheiden, so könnte es sich nur darum handeln, ob die Begünstigung der Mutter als eine Verfügung unter Lebenden oder als eine testamentarische Willenserklärung zu betrachten ist. Beides ist zu verneinen. Eine Verfügung unter Lebenden ist nicht zustande gekommen, weil die Mutter selbst von der Begünstigung gar nichts wußte, und um ein Testament kann es sich nicht handeln, weil die hierüber bestehenden Formvorschriften btr. öffentlicher Beurkundung noch der vollinhaltlichen eigenhändigen Niederschrift, Datierung und Unterzeichnung nicht innegehalten worden sind.

Unter diesen Umständen ist aber eine rechtsgültige Willenserklärung in bezug auf die Begünstigung der Mutter nicht zustande gekommen, so daß die Auszahlung an die Witwe als der nächsten erbberechtigten Hinterlassenen als zu Recht erfolgt betrachtet werden darf. Dies umso mehr, als auch aus einer Zeugenaussage hervorgeht, daß der Verstorbene nach seiner Eheschließung seine Ehefrau als Berechtigte betrachtete, die formelle Durchführung dieser Absicht aber offenbar unterlassen hatte.

Wie der Garten Freude macht.

Im Garten reichen sich jetzt Herbst und Winter die Hand. Die Chrysanthemen verlieren ihre Farbkraft, werden welk und fahl; unter dem engen Blätterwerk der Helleborus (Christrose) blüht aber bereits die erste weiße Blume auf. Die letzte Herbstblume reicht einem Winterblüher die Hand. Aber auch im Gemüsegarten ist der Herbst entflohen, ruft uns erste Winterarbeit. Alle notwendigen Vorkehrungen, die uns vom Oktober her unerledigt geblieben, sie müssen jetzt unbedingt beendet werden. Fröste und Schnee können schon die Welt beglücken. Daher muß alles Gemüse eingebracht werden, nur Lauch, Blätterkohl, Rosenkohl und Salat bleiben draußen. Es ist Winterarbeit, wenn wir den Garten säubern, den Komposthaufen ansehen und behandeln, das zusammengerechte Laub ins leer gewordene Mistbeet versorgen. Und dieses letzte Einerntes und dieses Ordnungsschaffen soll und darf uns nicht trübe und traurig stimmen, denn sie weisen zurück auf viel Mühe, die aber mit Erfolg gekrönt war. Ob jeder Ernte muß in uns ein Gefühl der Freude ausbrechen. Stille Freuden sind es, die am nachhaltigsten auf uns wirken, die am wenigsten vom Neid und Mißgunst der Welt umhämmert werden. Wie haben wir das liebe Jahr hindurch mit Wagnut gesät und gepflanzt, um Nachfröste im Frühjahr gebangt, die Gießkanne über die bestellten Felder geschleppt, gehackt, gejätet. Und wenn bei der Angunst vom vergangenen Sommer auch nicht alles hundertprozentig gedieh, es ist doch viel Erfolg und viel Segen über die braune Erde gewachsen. Und hundertmal sind wir freudigen Herzens durch den Gemüsegarten geschritten, haben Arm um Arm und Korb um Korb in die Behausung und in den Keller getragen. Eine notwendige Arbeit steht dem Garten immer noch bevor, gleichsam eine Dankesbezeugung: Durchtränkung des Gartens mit gutem Stallung oder ein Belegen mit einem

vorteilhaften Düngemittel, ein breiwürfiges Umgraben aller abgerenteten Beete. Der November ist der vorteilhafteste Monat zur Düngung auch mit Kalk, Thomasmehl, Kali. — Verlieren wir hier einmal einige Worte über unsere Küchenkräuter. Meine kleine Gartenecke mit dieser würzigen Gesellschaft ist immer voll gepflanzt mit Majoran, Goldmelissen, Peterlie und Lauch, Sellerie und Schnittlauch. Wie läßt sich Peterlie auf jedes Gemüse und Fleisch duftverbessernd streuen, wie geschmackvoll würzt z. B. der Majoran die Suppe. Gerade der Majoran steht noch stark beblättert im Garten, dieses starkaromige Kräutlein. Jetzt ist letzte Zeit zum Schneiden, zum starken Abwachen und Dörren auf dem Ofen, zum sauberen Verschließen in gut gereinigte Blechbüchsen. Dann haben wir den ganzen Winter eine angenehme Würze zur Suppe, eine köstliche Beigabe zu Hackfleisch. Ebenso vorteilhaft ist zwar das Schneiden des Majorans vor der Zeit der Blüte. Die Pflanze liebt lockern und nahrhaften Boden. Haben Sie auch schon von Majorantec gehört? Ein Teelöffel auf $\frac{1}{4}$ Liter Wasser hat sich als schnupfenlinderndes Mittel bewährt. Und jetzt kommt auch wieder die Zeit, da so auf manchem Bauernhof ein „Säulein“ sein Leben lassen muß. Ein Würze der vielen Würste und Würstchen mit diesem unscheinbaren Kräutlein ist gesünder wie eine Uebersalzung und Ueberpfefferung.

Wir sprachen schon eingangs vom Ringen mit der Natur im Blumengarten. Den Winterfrösten sind vor allem die Rosen zu entziehen. Es gibt verschiedene Methoden des Niederlegens, der Einwinterung. Beliebt ist jetzt ein Zudecken der Kronen mit Delpapier. Ober dies sticht einsam in die kalte Winterlandschaft. Ein Niederlegen in den Boden, ein Einbinden in Tannreisig, das braucht etwas Mühe, aber ohne Dornen keine Rosen. Ueber den winterlichen Schutz und die Bodendüngung von Torfmull haben wir schon gelegentlich hingewiesen. Bevor die Rübefflora in die Winterräume kommt, ist noch ein düngendes Einwässern notwendig. Im Winterstandort vergesse man ein möglichst langdauerndes Lüften der Räume nicht, ein Fernhalten der Parasiten. Pflegen wir besonders die Beerensträucher. Sie sind gar häufig verschiedene Blattkrankheiten ausgesetzt. Unzweckmäßige Ernährung bringt ihnen geringen Widerstand gegen wuchernde Zerstörungspilze. Besonders bei den Stachelbeeren zeigen sich braune Flecken und häßliche Verkrümmungen der Triebspitzen. Mikroskopisch kleine Lebewesen sitzen da zu Tausenden beisammen, bilden und vergrößern Krankheitsherde. Ein Bespritzen mit scharfen Präparaten kann da die Pflanze entkranken. — Wir glauben oft, mit dem Winter in eine tote Natur zu kommen. Nein, unzählige Schmarotzer sind dann arbeitend und arbeitstätig. Hunderte von Asseln nagen am eingewinterten Gemüse, tausend mikroskopisch kleine Tierchen suchen schon am letzten Nährstoff und an den ersten Keimlingen Nahrung für sich und ihre Nachfolger. Es ist ja wenig, was eines dieser kleinsten Lebewesen verschlingt, aber es sind ihrer gar viele. Jetzt haben wir die beste Zeit für den Kampf gegen die Schädlinge in Garten und Anlage. Wir müssen ihn lebhaft betreiben, dann lacht uns im Frühling doppelt schön und dreifach erwartungsvoll: ein Garten, der Ferude macht. J.C.

Gegen Spekulationskäufe landwirtschaftl. Güter.

Der Bundesrat hat, gestützt auf die ihm in der vergangenen Session erteilten wirtschaftlichen Vollmachten beschlossen, den Artikel 218 des Obligationenrechtes für die Dauer dieses Beschlusses außer Kraft zu setzen und ihm folgende neue Fassung zu geben:

Landwirtschaftliche Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1935 erworben worden sind, dürfen während einer Frist von 6 Jahren von der Eintragung des Erwerbs im Grundbuch an gerechnet, weder als Ganzes noch in Stücken veräußert werden.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Baugebiete, auf Grundstücken, die sich in vormundschaftlicher Verwaltung be-

finden und auf Grundstücke, die im Betreibungs- und Konkursverfahren verwertet werden.

Die vom Kanton der gelegenen Sache als zuständig erklärte Behörde kann aus wichtigen Gründen eine frühere Veräußerung gestatten, wie namentlich zum Zwecke einer erbrechtlichen Auseinandersetzung sowie zur Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe.

Geschäfte, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen oder deren Umgehung bezwecken, sind nichtig und haben kein Recht auf Eintragung in das Grundbuch.

Die Kantone haben die Behörden zu bezeichnen, die die Veräußerung vor dem Ablauf der Sperrfrist gestatten können. Solange der Kanton keine andere Behörde bezeichnet, ist die kantonale Regierung zuständig.

Dieser Beschluß ist am 21. Oktober 1936 in Kraft getreten.

Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern, Brugg.

Diese private bäuerliche Hilfsinstitution, welche die Selbständigmachung landwirtschaftlicher Dienstboten bezweckt und auch Jungbauern bei der Uebernahme des väterlichen Heimwesens behilflich ist, hat am 7. November unter dem Vorsitz von Reg.-Rat **S a u g g**, Aarau, ihre ordentliche Generalversammlung abgehalten und dabei den Bericht über das 16. Geschäftsjahr vorgelegt.

Wie Geschäftsführer **H ä f e l i** in Ergänzung des gedruckten Geschäftsberichtes ausführte, war die Tätigkeit im abgelaufenen Jahre gehemmt durch die Kreditunsicherheit, welche die landwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft und das ungewisse Schicksal der neuen Entschuldungsaktion hervorgerufen haben. Aber auch die seit der Produktenpreisverbesserung bemerkbaren, übersehten Güterpreise mahnten bei der Eingehung neuer Bürgschaften zur Vorsicht, und schließlich legte der heutige Bewertungs- und Schätzungswirwar Reserven auf. Die Praxis hat gezeigt, daß die Sanierungsschätzungen bei den Bauernhilfskassen zuweilen unter dem von der Bürgschaftsgenossenschaft errechneten Ertragswert stehen, andererseits aber bei Neuübernahmen von Liegenschaften Preise angelegt werden, die 30—50 % höher stehen als der Ertragswert. Die Bürgschaftsgenossenschaft hat sich zur Richtlinie genommen, vorläufig nur in solchen Fällen zu bürgen, wo der Kaufpreis nicht über Ertragswert plus Inventarwert hinausgeht und so die Grundlagen für eine dauernde Existenz ohne besondere Staatshilfe gegeben sind.

Dem gedruckten Bericht ist zu entnehmen, daß pro 1935/36 im ganzen 349 Gesuche eingingen, jedoch nur 18 im Betrage von Fr. 117,700.— berücksichtigt werden konnten. Zahlreich waren die Gesuche von Landwirten, die neue Bürgen zu stellen haben, aber bei der heutigen Abneigung gegen das Bürgschaftswesen keine solchen aufbringen. Da die Bürgschaftsgenossenschaft jedoch nur bei der Verschuldung Bürgschaft übernehmen darf und eine Erweiterung der Statuten nach dieser Richtung die Tragfähigkeit übersteigen würde, konnte nicht darauf eingetreten werden. Auf Ende Juni 1936 haben 276 Bürgschaften im Betrage von Fr. 1,455,283.— bestanden. Sie verteilen sich auf 20 Kantone. An erster Stelle steht St. Gallen mit 51 Posten, dann folgen Bern mit 34, Waadt mit 28, Zürich mit 27, Aargau mit 20 usw. Wiederum wurden mehr als die Hälfte der Bürgschaftsnehmer an Ort und Stelle besucht und dabei nicht nur Wahrnehmungen hinsichtlich Betriebstüchtigkeit der Klienten gemacht, sondern es wurde auch betriebsberatend gewirkt. Die Amortisationen sind etwas besser eingegangen, was vorab mit den erhöhten Viehpreisen begründet wird. 37 % der Klienten (33 i. B.) haben die volle pflichtige Abzahlung geleistet, 24 % (21 i. B.) einen Teil davon. Die Verluste, die insbesondere im Zusammenhang von Sanierungen entstanden sind, gingen zurück und beliefen sich auf Fr. 35,332.45 gegenüber Fr. 54,378.75 i. B. Dabei handelt es sich vornehmlich um die Uebernahme von ungedeckt gebliebenen Hypotheken, deren Schicksal noch ungewiß

ist. Der Bericht enthält auch die gewohnte Uebersicht über die auf den verbürgten Darlehen angewandten Zinssätze. Die Durchschnitte stehen leicht über dem Vorjahresniveau; für Darlehen mit Grundpfand und Bürgschaft betrug der Durchschnitt unter Einrechnung der Kommissionen 4,51 %, für reine Bürgschaftsdarlehen 4,80 %. Bezeichnenderweise kamen 28 Darlehen, vornehmlich in den Kantonen Neuenburg und Waadt auf 5—6 % zu stehen, trotzdem die Bürgschaftsgenossenschaft erstklassige Garantie bietet, d. h. die gesamten Bürgschaftsverpflichtungen mit rund 120 % durch prima Wertpapiere als Sonderdeckung sichergestellt sind.

Anschließend an die geschäftlichen Traktanden referierte Geschäftsführer Häfeli über die bei den eidgen. Räten liegende Gesetzesvorlage betr. die Entschuldung der Landwirtschaft. Ausgehend von der Ueberzeugung, daß für die auf vier Jahre gestundeten Kapitalien eine Lösung gefunden werden muß, skizzierte er die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes und äußerte sich speziell hinsichtlich der Beteiligung der Kantone bei der Aufbringung der ihnen zugedachten finanziellen Quote ziemlich skeptisch. Auch stellte er fest, daß selbst viele Bauern das Projekt ablehnen, nachdem sie beobachtet haben, wer bei den Sanierungen Nutznießer ist. Schließlich erörterte er die Auswirkungen, welche sich bei der Annahme für die Bürgschaftsgenossenschaft ergeben würden und stellte fest, daß sich dieselben auf jeden Fall innerhalb tragbarer Grenzen bewegen dürften.

Die Raiffeisenkassen, der Rückgrat des bäuerlichen Genossenschaftswesens.

Diese Raiffeisenkassen sind bis heute die Grundlage und der Rückgrat des gesamten bäuerlichen Genossenschaftswesens. Nicht allein deshalb, weil sie das wirtschaftliche Machtinstrument, das Geld, treuhänderisch zum Wohle des Bauern zu verwalten haben, sondern auch deshalb, weil sie der genossenschaftliche Unterbau sind. Sie wirken im kleinen Vereinsbezirk auf den Dörfern, haben die größte Nähe zum Mitgliede und können die jeder Genossenschaft gestellte Erziehungsaufgabe am ehesten erfüllen. Sie haben von vorneherein nicht allein Bauern, sondern alle Landbewohner zu Mitgliedern herangezogen und so eine Dorfgemeinschaft von der wirtschaftlichen Seite her in die Wege geleitet. Dazu kann die unbefristete Haftpflicht aller Mitglieder, auf der sie beruhen, also das Entstehen des einen für den andern, viel beitragen. Durch diese gemeinschaftliche Garantie ist der einzelne, wirtschaftlich Schwache erst kreditfähig geworden.

Dr. Schack im ostpreuß. Genoss. Blatt.

Eine Vorkriegsansicht zur bäuerlichen Entschuldungsfrage.

Wir sind vor allem der Ansicht, und es ist das auch schon mehrfach von zuständiger Seite betont worden, daß der Kampf gegen die Verschuldung in allererster Linie ein Kampf gegen die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse ist. In diesem Kampfe gibt es aber keine Radikal- und Palliativmittel, sondern nur diejenigen können berücksichtigt werden, die im Stande sind, ihren Einfluß auf die soziale Lage der in Betracht fallenden Bevölkerungsklasse nachhaltig in fördernder Weise geltend zu machen.

Darunter verstehen wir insbesondere: Kreditorganisationen, Förderung der Technik in landwirtschaftlichen Betrieben, Maßregeln zur Linderung materieller Not, Ausgestaltung der Verkehrswege, dazu aber als absolute Notwendigkeit, gründliche Erziehung vor allem in Berufsangelegenheiten und gesellschaftlicher Zusammenfassung.

Dr. A. Wolf

(in einem Aufsatz vom Jahre 1912 über bäuerliche Verschuldungsverhältnisse im Kanton Zürich.)

Aus unserer Bewegung.

Sörbel (Wallis). Die Bewohner von Sörbel haben am 12. Weinmonat os. I ihren wackern Raiffeisenkassier, **Ralbermatten Abraham**, zu Grabe begleitet. Eine unbeachtet gebliebene Erkältung, die grausame Feindin des Bauern in unsern Alpen, hatte den Krankheitskeim gebracht, ein blühendes Leben dahingerafft und bitteres Leid in die häusliche Stube „im Ziel“ getragen. Die Raiffeisengemeinde am steilen Bergeshang hat durch den Hinschied ihres 35jährigen Kassaführers einen schweren Verlust erlitten. Als im Jahre 1928 die Neubefetzung des Kassieramtes notwendig wurde, fiel die Wahl auf den jungen Abraham. Mit eisernem Willen trat der Gewählte an die Einarbeitung in das ihm unbekannte Buchhaltungswesen und das Verwaltungsfach heran. Mit welcher Energie sich der einfache Bergbauer dem neuen Tätigkeitsgebiet zuwandte, konnte die Kassaleitung bei ihren Kontrollen in der stimmenden Kassa und exakten Buchführung feststellen. Als echtes Kind der Berge hatte er auf eine besondere Schulung Verzicht leisten müssen. Eine grellfarbige Studentenmütze, die hin und wieder ins Blickfeld treten mußte, ließ verborgene Wünsche ahnen. Das Raiffeisenamt und andere Verwaltungen verschafften willkommene Tätigkeitsfelder. Die ersten Rechnungsabschlüsse, die in zäher Ausdauer erstellt wurden, lösten wahre Freude aus, was umso begreiflicher erscheint, als der Kassier in seiner Nebenzeit nur die Dorfschule während den Wintermonaten besucht hatte und die größte Zeit des Jahres der Arbeit gelten mußte. Zu früh hat sich Abraham Ralbermatten von der ihm lieb gewordenen Verwaltung sowie seinen hoch gelegenen, mit Wasserleitungen umsäumten Aekern, Matten und den Reben ob der tosenden Bisse trennen müssen. Zu früh hat ihn die kalte Hand vom Saumpfad des Lebens abgerufen und den Abschlussschritt unter ein Vaterwirken gesetzt, um das nicht nur die Witwe mit den zwei kleinen Kindern, sondern die ganze Gemeinde trauert. Die nahen, wuchtigen Gipfel der Viertausender im blendenden Weiß sind dem neuen Grabe Tag und Nacht Wache, weisen himmelwärts auf den Wohnsitz des Allmächtigen, in dessen Hand die letzte Abrechnung liegt und dessen Entschlüsse der Erdenmensch nicht zu ergründen vermag.

Vermischtes.

Ein 50jähriges Raiffeisenjubiläum in Schlessien (Tschechoslowakei). Am 7. Juni 1936 feierte die Raiffeisenkasse **Rein-Petersdorf** das Fest ihres 50jährigen Bestandes. Es handelt sich um die älteste Raiffeisenkasse der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie. Im Jahre 1886, also ziemlich zu gleicher Zeit als im Kanton Bern Reg.-Rat Edm. von Steiger, im Anschluß an eine Reise zu Vater Raiffeisen versuchte, den Raiffeisenkassen in der Schweiz Eingang zu verschaffen, entstand mit 27 Mitgliedern die erste raiffeisenische Darlehenskasse Oesterreichs. Das deutsch-mährische Genossenschaftsblatt skizziert den Verlauf des Jubiläumsanlasses mit folgenden Worten, die dargetun wie eine Raiffeisenkasse der Bevölkerung ans Herz wächst und voller Dankbarkeit das einstige weitblickende Handeln der Gründer ehrt:

„Es war keine Feier in gewöhnlichem Sinne des Wortes, sondern ein Erlebnis, das allen Teilnehmern eine unvergeßliche Erinnerung bleiben wird: Eine gewaltige Heerschau, die was Zahl und Namen der Teilnehmer anbelangt, an die größten Tagungen heranreicht, ein stolzes unverbrüchliches Treuebekenntnis zu den Ideen unseres großen Raiffeisen, ein gewaltiger Ausdruck unserer kulturellen Verbundenheit in dieser furchtbaren Notzeit, die über unser Volk hereingebrochen ist. Von nah und fern waren sie herbeigeeilt: begeisterte Raiffeisenmänner, z. T. noch Zeitgenossen Raiffeisens, alt geworden in den schweren Ringen um die wahrhafte Volksgemeinschaft und auch viel Jüngend, genossenschaftlicher Nachwuchs, der hier Gelegenheit hatte, die Taten der Alten zu würdigen.“

Ein strammer Kompagnie-Junge. Ein Junge aus Würenlingen stellte anlässlich des W.-R. des Füs.-Bat. 123 seine junge Kraft vaterlandsbegeistert in den Dienst der Landwehrmänner. Der kleine 6jährige Knirps begleitet die Truppen den ganzen Tag zu den Übungen und zum Dank für seine vielen Dienste veranstaltete die Kompagnie I/123 unter sich eine Sammlung für ihren Kompagnie-Jungen „Päuli“. Daraus kaufte sie ihm ein Paar Schuhe und legte ihm den Ueberfluß von 29 Fr. auf ein Sparheft der Darlehenskasse Würenlingen an, unter der Bedingung, daß sie dem „Päuli“ Nyser dereinst ausbezahlt werden sollen, wenn er ein Paul geworden und in die Rekrutenschule einrücken muß. (N. U. 3.)

Roosevelt läßt das Genossenschaftswesen studieren. Der Präsident der amerikanischen Union hat eine Studienkommission nach Europa geschickt, um in einer Reihe von Ländern, darunter auch in der Schweiz das Genossenschaftswesen zu studieren. Roosevelt erklärte an einer Pressekonferenz, daß er am starken Wachstum der Genossenschaftsbewegung unter Bauern, dem Mittelstand und den Konsumenten interessiert sei.

Verurteilung einer Darlehenswindelfirma. Das Amtsgericht Bern verurteilte nach zweitägiger Verhandlung den Präsidenten der Finanzierungs-, Organisations- und Handelsgesellschaft Bern (F.O.H.G.) wegen Betruges zum Nachteil von 57 Darlehensgläubigern, ferner wegen Betruges gegenüber einem Privatkläger im Schadensbetrage von Fr. 20,500.—, sowie wegen betrügerischen Konkurses, begangen durch Beiseiteschaffung von Vermögensbestandteilen und wahrheitswidrige Führung von Geschäftsbüchern, zu 15 Monaten Korrekthaus, zu sämtlichem Schadenersatz den Zivilparteien und dem Privatkläger gegenüber.

Die Gesellschaft, welche im Juli 1933 mit einem Bar-kapital von nur 3500 Fr. gegründet wurde, arbeitete nach dem Schneeballensystem der Bauparkassen und versprach die Auszahlung der Darlehen bereits nach drei Monaten. Man zog die F.O.H.G. sofort ganz groß auf, inserierte in 40 Zeitungen und verlangte von den Darlehensnehmern an Gebühren im voraus 20 Fr. sowie 20 Prozent der Darlehenssumme. Gesuche gingen massenhaft ein, und man hatte schnell über 250 Mitglieder beisammen. Aber die versprochene dreimonatige Auszahlungsfrist konnte nicht eingehalten werden. Der Betrieb geriet in kurzer Zeit ins Stocken, und der Präsident suchte Bar-kapital. Er schwindelte einem Privatkläger unter betrügerischen Angaben einen Betrag von 20,500 Fr. ab. Kurz darauf, im Juli 1934, kam die F.O.H.G. in Konkurs, und 57 Darlehensgläubiger, meist kleine Leute, haben ihre Einzahlungen, Beträge zwischen 50 bis 800 Fr. verloren. Es war ein Gesamtschaden von zirka 40,000 Franken entstanden. Das Amtsgericht stellte fest, daß die Angaben im Prospekt und auf den Briefbogen irreführend, die Buchhaltung ungenügend und über das Sperrkonto eine ausreichende Kontrolle nicht vorhanden gewesen sei.

Spar- und Leihkasse Bern. — Sanierungsvorschlag. Nach einem von der Reorganisationskommission ausgearbeiteten Plane sollen die nicht privilegierten Gläubiger zu 50 % mit Obligationen und Aktien einer zu gründenden „Aufgangsgesellschaft“, mit 15 % in neuen Aktien und mit 35 % in langfristige Obligationen der alten Bank abgefunden werden. Ein Versuch, unter Mitwirkung der Stadt Bern eine Rekonstruktion vorzunehmen, ist gescheitert.

Goldablieferungspflicht in Frankreich. Auf Grund des französischen Währungs-gesetzes vom 1. Oktober 1936 sind die Besitzer von Goldbarren und Münzgold eingeladen, bis zum 15. November ds. J. ihre Goldbestände der Nationalbank (Banque de France) abzuliefern, wobei ihnen der durch die Abwertung gesteigerte Preis vergütet und eine Inhaberkündigung ausgestellt wird. Wer sein Gold nicht abliefern, muß bis zum 15. November der Steuerbehörde die Bestände deklarieren und wird mit einer Abgabe in der Höhe der Abwertungs-Wertsteigerung belastet. Wer sein Gold weder abliefern noch deklarieren wird — gleichviel ob sich das Gold im In- oder Auslande befindet — mit einer Buße in der vollen Höhe des Goldwertes belegt, d. h. sein Goldbesitz wird zu Handen des Staates konfisziert.

Rückgang der Stempelabgaben. Der Rohertrag der ordentlichen Stempelabgaben pro Januar/September 1936 ergibt Fr. 30,6 Millionen (33,9 Millionen in der entsprechenden Vorjahrsperiode). Unter Einrechnung der neuen Abgaben auf Grund der Finanzprogramme I und II erhöht sich der Rohertrag auf Fr. 43,9 Millionen Franken (42 Mill.).

Konkurs und anderweitige Liquidation von Kreditkassen mit Wartezeit. Der Bundesrat hat folgenden Beschluß gefaßt: Für alle Liquidationen von Kreditkassen mit Wartezeit, also auch im Falle nachträglicher Konkursöffnung, werden für die Rangordnung der nicht pfandgesicherten Forderungen die in Art. 219

des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes festgesetzten Fristen vom Datum des Liquidationsbeschlusses an gerechnet. Zivilprozesse, in welchen eine Kreditkasse mit Wartezeit Klägerin oder Beklagte ist, werden mit dem Datum des Liquidationsbeschlusses fixiert. Bei anderweitigen Liquidationen als der Konkursliquidation werden Zivilprozesse, in denen die Kasse Beklagte ist, nicht wieder aufgenommen. Die bisherigen Forderungen sind im Kollokationsplan gleich zu behandeln wie die nicht eingeklagten Forderungen. Ist die Kasse Klägerin und wurde die Klage vor dem Liquidationsbeschluss eingereicht, so werden allfällige Kompensationseinreden und Widerklagen im gleichen Prozessverfahren durch den ordentlichen Richter entschieden. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 15. Oktober 1936 in Kraft.

50 Jahre V.S.L.G. Am vergangenen 17. Oktober waren es 50 Jahre, seitdem der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften seine Tätigkeit aufgenommen hat. Er ist heute der bedeutendste landw. Genossenschaftsverband der Schweiz und zählt in seinen 314 Sektionen, verteilt auf 11 Kantone, 23,848 Mitglieder. Pro 1935 betrug der Warenumsatz Fr. 37,8 Millionen. In den letzten Jahren ist der Verband besonders auf dem Gebiete der landw. Produktenverwertung hervorgetreten. In Zürich und Basel führt er die bestbekanntesten Winzertuben „zur Rebe“. Zu diesem Jubiläumsanlass kam das Verbandsorgan, „Der Genossenschaftler“ im Festgewand heraus und machte darin mit der 50jährigen Geschichte und den umfangreichen besteingerichteten Eigenbauten, für die rund 7 Millionen Franken ausgegeben worden sind, vertraut.

Schwerer Vertrauensmißbrauch. Ein Notar in St. Immer (Berner-Jura) hat durch Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung einen Betrag von rund 700,000 Fr. unterschlagen.

Milchhändler und «WIR». Der st. gallische Milchhändlerverband hat in seiner Versammlung vom 3. November 1936 festgestellt, daß durch Abgabe von «WIR»-Checks, die teilweise nicht einmal gedeckt waren, die Milchhändler in die «WIR»-Organisation hineinzubringen versucht wird, was folgenden Beschluss veranlaßte: Der Milchhändlerverband St. Gallen beschließt einstimmig, jede Annahme von «WIR»-Checks zu verweigern und verbietet den Mitgliedern den Eintritt in den Wirtschaftsring.

Verwerfung des Luzernischen Stempelsteuergesetzes. Bei einer Beteiligung von 55 % der Stimmberechtigten, hat das Luzerner Volk mit 18,317 Nein gegen 7185 Ja das revidierte Stempelsteuergesetz, welches u. a. auch eine Besteuerung der Sparhefte mit 1 Franken vorsah, am 25. Oktober verworfen.

Nachlaßvertrag Volksbank Hochdorf. Zufolge der Frankenaabwertung und damit verbundener Kurssteigerung der Wertpapiere verbessert sich der Vorschlag zu Gunsten der Gläubiger um 5 %, und es erhöht sich die Dividende auf 75 %. Davon werden 50 % in Form 4 %iger Obligationen, 15 % in Aktien und 10 % in bar ausgerichtet.

Wie der Sachwalter, Dir. Froidevaux von der Treuhändergesellschaft Zug an der Gläubigerversammlung feststellte, wurde bei dieser Lokalbanc tüchtig „gekreugert“, so daß schon im Jahre 1931 2,8 Millionen Franken Verluste zu beklagen waren. Seither sind die Bilanzen gefälscht worden, nachdem schon seit 1927 Verschleierungen vorkamen. Die Jahresberichte enthielten bewußt unwahre Angaben.

Sanierung Leu & Cie. Zürich. Nachdem reichlich 9 Monate seit der Gewährung des Fälligkeitsschubes verstrichen sind, vernimmt man, daß nach „eingehender Untersuchung der Vermögenslage“ dieser Bank nur 65 % der Gläubigerguthaben in der bisherigen Form bestehen bleiben, dagegen 10 % in Prioritätsaktien und 25 % in eine Beteiligung an einer „Aufgangsgesellschaft“ (welch prächtiger Ausdruck, Red.) umgewandelt werden sollen. Dieser Vorschlag erregt mit Recht großes Aufsehen. Einmal deshalb, weil man auf Grund des Fälligkeitsschubes annehmen durfte, daß die Gläubigerforderungen intakt seien, weil nach Bankengesetz nur Institute der Rechtswohlthat des Fälligkeitsschubes teilhaftig werden sollen, bei denen die Forderungen der Gläubiger voll gedeckt sind. Dann aber auch,

weil man vernehmen muß, daß das bestehende Aktienkapital nur teilweise zur Sanierung herangezogen werden soll, während doch nach landläufiger Ansicht und allgemeiner Praxis die Gläubiger erst dann zum Handfuß kommen sollen, wenn die Eigenmittel (Aktienkapital und Reserven) einer Bank vollständig erschöpft sind. Man hofft, daß das Bundesgericht, das den Sanierungsplan zu genehmigen hat, den sonderbar anmutenden Vorschlägen die Zustimmung verweigert.

Edele Gesinnung. Der kürzlich verstorbene Pfarrer Lores von Bürglen (Uri), Mitbegründer der dortigen Raiffeisenkasse, hat seinen künstlerisch-antiquarischen Nachlaß dem historischen Museum von Altdorf vermacht. In seinem Testament fand sich folgende Stelle vor: Die Sucht nach Altertum war für mich eine Passion, die mir Gott verzeihen möge. Hätte ich die Sachen zu Lebzeiten veräußert, hätte ich einen Schick machen können. Die Liebe zum Museum und zum Lande Uri ließen das nicht zu.“

Abend!

Aller Menschen Hände ruhn
Von des Tages Lust und Leiden;
In den Schoss nach hartem Tun
Leg ich meine müden beiden.

Dieser Tag, er hat vollendet,
Wie die Sonne ihren Lauf;
Eine späte Glocke sendet
Letzten Klang zum Himmel auf,

Zu dem Vater, der, voll Güte,
In dem Himmel droben wacht,
Dass er schirme und behüte
Seine Kinder diese Nacht.

Victor Lüchinger.

Zum Nachdenken.

Wenn jeder dem andern helfen wollte, wäre allen geholfen.
Marie von Ebner-Eschenbach.

Man kann nicht allen helfen, sagt der Egoist und — hilft keinem.

Notizen.

Vorbereitungen für den Jahresabschluss. Kassiere! Treffet jetzt schon Vorarbeiten für einen rechtzeitigen Abschluss der Jahresrechnung. Rechnet die Zinsen, haltet die Kontobücher à jour und bestellt die notwendigen Rechnungsformulare bei der Materialabteilung des Verbandes!

Frühzeitiger Rechnungsabschluss ermöglicht rechtzeitige Abhaltung der Generalversammlung und wirkt auf Mitglieder und fernstehende Kreise vertrauensfördernd.

Unterzeichnung der Quittungen für Geldsendungen des Verbandes. Die Geldsendungen müssen von den beim Verband akkreditierten Personen, d. h. vom Kassier selbst oder dem vom Vorstand bevollmächtigten Kassierstellvertreter quittiert werden. Andere Unterschriften als diejenigen, welche bei der Zentralkasse deponiert sind, können nicht akzeptiert werden.

Briefkasten.

An E. R. in D. Sie erwarten als Bürge mit Recht, daß die Kasse auch Ihre Interessen wahre, indem sie für pünktlichen Eingang der vereinbarten Abzahlungen sorgt. Da nach Ihrer Auffassung der Kassier viel zu milde mit dem nachlässigen Schuldner verfährt, ist beim Kassavorstand Beschwerde zu

führen und schließlich steht Ihnen das Recht zur Bürgschaftskündigung zu. Das Streben nach Ordnung und Disziplin liegt vollends im Interesse aller beteiligten Kreise und wird auch vom Verband als verantwortlicher Revisionsinstanz mit allem Nachdruck unterstützt.

An Chr. P. in Z. Das war gerade der große Mißstand im Bürgschaftswesen, daß man vielfach kurzschichtigweise von Seite aller Parteien, (Schuldner, Bürgen und Bank) die Bürgenunterschrift als bloße Formalität betrachtete und praktisch überhaupt nicht mit einer späteren Heranziehung rechnete. Solche leichtfertige Einstellungen müssen nun aber der Geschichte angehören. Wer z. B. eine Bürgschaft von 3000 Fr. unterschreibt, selbst wenn neben ihm noch zwei andere gute Bürgen mitmachen, darf es nur tun, wenn er mindestens über 3000 Fr. realisierbares Vermögen verfügt, auf das er zu seinem Lebensunterhalt nicht absolut angewiesen ist. Mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, eines schönen Tages bezahlen zu müssen, ist die einzig richtige Einstellung, die spätere Enttäuschungen zu mildern vermag.

Büchertisch.

Die Ueberschuldung der Landwirtschaft — Möglichkeiten zur künftigen Verhinderung. Von W. Bäggi, ing. agr. Verlag R. J. Wyß Erben A.-G., Bern. Preis Fr. 4.50.

Diese 85 Seiten starke Schrift ist eine vom Preisgericht der volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern mit dem ersten Preis bedachte Arbeit. Sie gibt einen trefflichen Einblick in das Wesen und in die Ursachen der bäuerlichen Verschuldung und macht bemerkenswerte Vorschläge für die künftige Verhütung der Besitzverschuldung. Wenn der Verfasser der ihm offensichtlich wenig bekannten, raiffeisenischen Selbsthilfebewegung, welcher er zu starke Beteiligung im Hypothekengeschäft vorwirft, auch nicht gerecht wird, so sind doch die Schlußfolgerungen wirtschaftlicher Natur recht interessant. Soweit er jedoch zur Befundung der Verhältnisse eine Verkleinerung der bäuerlichen Familie anregt, wird nicht nur eine hochbedeutende ethische Frage, sondern auch das gesunde bäuerliche und staatliche Fundament tangiert, dessen Erschütterung größte Bedenken erregen müßte.

Eine Schweizerische Enzyklopädie

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz

8 große eingebundene Bände.

Im gleichen Verlag

Geographisches Lexikon der Schweiz

6 große eingebundene Bände.

Einige antiquarische Sammlungen.

Verlagsanstalt Victor Attinger, Neuenburg

Junger Mann, der seit einigen Jahren das Kassieramt einer kleineren Raiffeisenkasse in der französischen Schweiz bekleidet,

sucht Stelle

bei einer Darlehenskasse des deutschen Landesteiles zur Vervollkommnung der Sprachkenntnisse.

Der Bewerber würde auch in allen landwirtschaftlichen Arbeiten mithelfen.

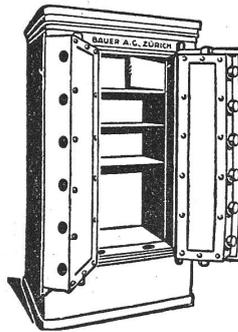
Nähere Auskunft durch den

Verband Schweiz, Darlehenskassen, St. Gallen

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlässe von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhänder A. G.

Luzern (Kornmarktstraße 6) — Zug — St. Gallen (Poststraße 10)



Feuer- und
diebessichere

Kassen- Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen
Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Verband Schweizerischer Darlehenskassen

(System Raiffeisen)

Zentrale der 625 Raiffeisenkassen

Unionplatz **St. Gallen** Raiffeisenhaus

Annahme von Geldern auf

Obligationen

Sparhefte

Konto-Korrent

Auskunft-
erteilung für die
Gründung von
Raiffeisen-
Kassen

Vermittlung erstklassiger

Wertschriften

Vermietung

von Tresorfächern